Sitte, Moral, Sittlichkeit und Recht im zukünftigen Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung der Täterpersönlichkeit

Eine Wert-Wirklichkeitsbetrachtung

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Adolf Sonnenhol
aus Lüdenscheid

Marburg 1936

J. D. Reuter's Druckerei, Mainz

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 24. 4. 1935.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Zimmerl, 2. Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

Meinen neun älteren Geschwistern
gewidmet.

Literaturangabe.

Allfeld, Philipp: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. (In Birkmeyer: Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung: „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen." Leipzig 1909. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform.)

Bassermann, Rudolf: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. (In Birkmeyer: s. o.)

Binder, Julius: Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Mohr, Tübingen, 1935.

v. Calker, Fritz: Strafrecht und Ethik, Leipzig, 1897.

Exner, Franz: Strafrecht und Moral, 44. Jahrbuch d. Gefängnisgesellschaft der Provinz Sachsen und Anhalt, 1928.

Darré, Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 4. Auflage. Lehmann, 1934.

Dahm-Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht. Hans. Verl.-Anst., 1933.

Finger: In: Der Gerichtssaal, 105, 3. S. 204.

Flandrak, Fritz: Die Auswirkungen einer individualistischen und universalistischen Staatsauffassung auf das Strafrecht. Wien, 1934.

Frank II: Das Erwachen des deutschen Rechts. Aufsatz in „Deutsches Recht" Nr. I 1931.

Gallas, Wilh.: Die Krise des Strafrechts und ihre Ueberwindung im Staatsgedanken. De Gruyter, 1933.

Hartmann, Nicolai: Ethik, 1926.

Hegler: Festschrift für Frank (Aufsatz in), Tübingen, Mohr, 1930.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. 78.—84. Auflage. 1933.

Jung, Erich: Ehre und Gewissen, in Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1929, S. 221.

Kohlrausch, Eduard: Die geistesgeschichtliche Krise des Strafrechts. Rektoratsrede vom 15. 10. 1932, Berlin.

Lenz, Fritz: Die Rasse als Wertprinzip. Zur Erneuerung der Ethik. Lehmann, 1933.

Lind, Georg: Deutsche Rechtsnot, in der Zeitschrift: Deutsches Recht 1932 Nr. I.

v. Liszt, Franz: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1 und 2. 1905. Lehrbuch des Strafrechts. 20. Auflage, 1914.

„Der richtige Weg in der Strafgesetzgebung" i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 26, 553; 27, 91.

Lobe: Hoffnungen und Entwürfe i. d. Zeitschr. d. Gerichtssaal, 105, 4. 3. 3. 35.

Maurach, Reinhard: Volksethik und Strafrecht. Berlin, Heymann, 34.

Merk, Walther: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 2. Aufl. Langensalza, 1927.

Deutsche Rechtserneuerung, in Süddeutsche Monatshefte 31, 5. Februar 1934.

Mezger, Edmund: Lehrbuch des Strafrechts 1931.
„Schuld und Persönlichkeit", Vortrag v. 13. 2. 1932. Elvert, Marburg.

Nicolai, Helmut: Rassengesetzliche Rechtslehre. Nat.Soz. Bibliothek, 1932. Rasse und Recht. Vortrag v. 7. Oktober 1933.

Radbruch, Gustav: Einführung in die Rechtswissenschaft. 7. u. 8. Aufl. Quelle & Meyer, 1929.

Rácz, Georg: Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht. Budapest, Politzer, 1934.

Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Eher, 1934.

Schaffstein, Friedrich: Politische Strafrechtswissenschaft. 1934. Der deutsche Staat der Gegenwart.

Schmidt, Eberhard: Strafrechtsreform und Kulturkrise 1931. Tübingen. Mohr.

Schmidt, Richard: Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. Leipzig, 1923.

Schmelzeisen: Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild, Schaeffer, 1933.

Siegert, Karl: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate. Mohr, Tübingen, 1934.

Tesar, Ottokar: Staatsidee und Strafrecht. Guttenberg. Berlin, 1914.

Thierfelder: Normativ und Wert in der Strafrechtswissenschaft unserer Tage. Mohr, Tübingen, 1934.

Wolf, Erik: Vom Wesen des Täters. Mohr, Tübingen, 1932.
Verbrechen aus Ueberzeugung, 1927.
Krisis und Neubau der Strafrechtsreform. 1933.

Wenig: Der Täter und seine Tat. Diss. Risse, Dresden, 1934.

Zimmerl, Leopold: Aufbau des Strafrechtssystems. Mohr, Tübingen 1931.
Der politische Ueberzeugungsverbrecher im neuen Staat: D.J.Z. 39, 23, S. 1442.

Entwürfe: 1. Die Denkschrift des preußischen Justizministers, 1933.
2. Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht der amtlichen Kommission, Gürtner, 1934.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung: Das Primat des Politischen . . . . 9—11

I. Trennung von Wert und Wirklichkeit in der liberalistisch-positivistischen Vergangenheit . . . . 11—14

1. Das Recht als Seinsnorm.
Organisationssicherungsmittel (äußerlich) — relative Geltung (als staatl. Befehl) — zwar keine völlige Beziehungslosigkeit von Recht und ethischen Werten, da sonst Willkür! — aber doch Vorrang des, wenn auch unmoralischen Gesetzes, da sonst nicht Rechtssicherheit — letztere aber oberstes Prinzip.

2. Moral und Sittlichkeit als Sollensnormen. Moral meist Individualpflichtnorm (Kant) — Sittlichkeit oft als absolute Sollensforderung, völlig vom Sein gelöst. (So aber eigentlich nur Christentum!)

3. Durch Trennung starke Spannung zwischen Rechtsempfinden des Volkes und Befehlsnormen des Staates.

II. Geschichtliche Bedingtheiten . . . . 14—19

1. Trennung im römischen Recht (jus-befehlen).

2. Kein Unterschied im germanischen Recht.
Hier Harmonie aller Wertvorstellungen — Religion — Recht. Blut als Träger der Werte. Ehre und Treue als oberste Sittenbegriffe.

III. Gleichartigkeit der Wertvorstellungen als Ziel für das kommende Recht . . . . 19—22

Ethik nicht mehr Individualethik im Kant'schen Sinne, sondern Sozialethik. Sozialethik gleich Recht (Gemeinnutz vor Eigennutz) — Werte nicht vom Sein getrennt, (Kant) sondern durch das Sein (Blut, Rasse) vermittelt — ohne jedoch Wertcharakter aufzugeben — Folge: Durchdringung aller Lebensgebiete mit Wertforderungen und Wertvorstellungen — so vor allem auch Strafrecht.

IV. Der Täterbegriff im Lichte der Wertbetrachtung . . . . . . 22—29

1. Der kausalwissenschaftliche Täterbegriff bei Franz v. Liszt.

2. Kann man aus dem Seienden das Seinsollende erkennen?

3. Erkenntnis, daß geisteswissenschaftliche Betrachtung nicht wertfrei sein kann (Rickert).

4. L. Täterbegriff „ein materialistischer Irrtum."

V. Vereinigung von Natur und Wertbetrachtung bei der Täterbestimmung der Zukunft . . . . 29—45

1. Der Mensch nicht „frei — oder unfrei," sondern mit Anlage zur Freiheit ausgerüstet. Dies Voraussetzung für Wertverwirklichung.

2. Demnach vier Täterkomponenten:

a) biologisch,
b) psychologisch,
c) seelisch-ethisch,
d) sozial-ständisch.

Erst durch Hinzukommen der seelisch-ethischen Komponenten wird die statische Veranlagung zur dynamischen Persönlichkeit. Seite
3. Abgrenzung des Täterbegriffs nach unten — Zurechnungsfähigkeit als Täterpersönlichkeitsvoraussetzung.
4. Die subjektiven Unrechtselemente als Täterbeschreibung — Tat als Zeichen der Antisozialität.
5. Schuld nicht mehr nur generelles Unwerturteil, sondern auch starke individualisierende Wendung gegen den Täter (Sozialethik).
Zumutbarkeit kein Entschuldigungsgrund.
6. Täter in seiner sozialständischen Situation — Führerpersönlichkeit als Täter.

VI. Typisierung des Täters . . . . 45—46
Gewohnheitsverbrecher — Ueberzeugungsverbrecher.

VII. Der Ueberzeugungsverbrecher im kommenden Strafrecht . . . 46—55
1. Ueberzeugungsverbrecher — Folge des Fraglichwerdens der Werte.
2. Der politische Ueberzeugungsverbrecher.
3. Seine Besserstellung im wertneutralen Staat.
4. Seine Behandlung in der Zukunft.
5. Der nationalsozialistische Ueberzeugungsverbrecher.

VIII. Betrachtung zum Besserungsgedanken . . . . 55—56
Schluß 56

Motto: Wer von der Geschichte ausgehend die politischen Voraussetzungen und Tendenzen des Rechts in die Sphäre des Bewußtseins erhebt, leistet bereits damit einen Beitrag für die Gestaltung des zukünftigen Rechts.
(Schaffstein: Politische Strafrechtswissenschaft, S. 15.)

Das Steckenpferd der Rechtswissenschaft der vergangenen Jahre war die Strafrechtsreform. Viel Geist, die Arbeit einer Reihe ohne Zweifel talentierter Männer, große parlamentarische Diskussionen, alles das wurde rund 20 Jahre aufgeboten, und was war der Erfolg? Nicht, daß diese Arbeit völlig wertlos gewesen wäre! — Aber unwillkürlich drängt sich doch die Frage auf: Warum war dieser ungeheuren Arbeit kein Erfolg beschieden? Lag es an dem Stoff? Doch wohl kaum! Den beherrschte man mit einer bezwingenden Virtuosität. Der Grund liegt tiefer. Er ist kein direkt strafrechtlicher, wenn man diesen Begriff nach jener Zeit faßt. Und doch ist er gerade ein strafrechtlicher! Weil die klugen Männer dies nicht erkannten oder nicht wahr haben wollten und konnten, deshalb war ihre Arbeit zum Scheitern verurteilt! — Es fehlte die einigende Weltanschauung, es fehlte die Basis, auf der man erst arbeiten konnte. Man wollte ein schönes Haus bauen, aber man baute es in die Luft. Bei der Revolte von 1919 hätte man es merken müssen. Daß man es nicht tat, zeigt, daß jene keine Revolution war. Was besagt schon das stärkere Vordringen der Modernen? Man arbeitete weiter! Und je näher man dem Ziel war, umsomehr verschob sich und schwand die Unterlage. Die letzten Sitzungen standen schon unter dem Wetterleuchten einer neuen Zeit, die dann kam und alles hinwegspülte. Wenige Monate noch vor ihrem Anbruch rief Kohlrausch[1]) in seiner Berliner Rektoratsrede den Studenten zu, unter denen sich auch der Verfasser befand „wir, d. h. die Wissenschaft, müssen eifrig darüber wachen, daß die Karte der Weltanschauung nicht zu früh aufgespielt wird“. Wir wußten damals schon, daß er unrecht hatte.

Das Strafrecht ist eine öffentlich-rechtliche Wissenschaft, nicht nur nach seiner formalen Einreihung in ein System, sondern nach seinem Wesen.[2]) Es ist mit dem Staatsrecht aufs engste verknüpft. Nicht vom Strafrecht her kann der Staat reformiert werden, sondern umgekehrt. Dies war der große Denkfehler der Reformisten! Erst müssen die politischen Voraussetzungen geschaffen werden, dann folgt das weitere ohne sehr große Schwierigkeit. Gewiß ist der Begriff des „Politischen“ wie Schaffstein sagt, fast zu Tode geritten worden in den letzten beiden Jahren [3]), und doch muß es immer wieder gesagt werden: Unsere Wissenschaft ist nicht „wertfrei“, sie ist nicht „voraussetzungslos“. Hier liegt, wie Kohl-

[1]) Kohlrausch: Die geistesgeschichtliche Krise des Strafrechts, 15. Okt. 1932.
[2]) Dahm-Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht, 1933, S. 40.
[3]) Schaffstein: Politische Strafrechtswissenschaft, S. 6.

rausch in eben jener Rede selbst zugeben mußte, der große Irrtum, daß der Positivismus glaubte, den Wertbegriff aus der Wissenschaft eleminieren zu können.[4])

Für uns ist heute der Staat kein formaler Begriff, keine Abstraktion, wie nötig zur wissenschaftlichen Arbeit eine solche auch sein mag, er ist uns aber auch nicht Selbstzweck, nicht das absolut Vernünftige, hier scheiden wir uns von Hegel, er ist für uns nur Mittel zum Zweck: „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen."[5])

Deshalb glauben wir auch nicht an die Totalität des Staates, sondern an die Totalität unserer Weltanschauung. Dies drückt Schaffstein in Hinsicht auf speziell unsere Aufgabe dahin aus: „Politische Rechtswissenschaft ist nur möglich in einem Staat, in dem die totale Herrschaft der Weltanschauung das Politische von einem formalen zu einem eindeutig bestimmten Begriff macht."[6]) Dies war in der wertneutralen Demokratie natürlich unmöglich. Mit Recht hat da ein hoher Richter seine Tätigkeit mit der Begründung aufgegeben, das Recht sei zur Dirne der Politik geworden, was uns in dem Buch „Gefesselte Justiz" so eindringlich vor Augen geführt wurde. Hier hat der Begriff „politisch" einen anderen Sinn, hier muß er naturnotwendig heißen: parteipolitisch. Der Staat als solcher muß ja wertfrei sein, er darf sich ja gar nicht festlegen, kann doch nach den Gesetzen des parlamentarischen Systems ein völlig neuer Herrscher da sein, mit einem ganz anderen Begriff des Politischen.[7])

Die nationalsozialistische Weltanschauung in ihrer Totalität durchdringt heute alle Gebiete öffentlichen und privaten Lebens. Sie ist nicht nur da, das allein wäre noch nicht entscheidend, nein, sie zeigt die Richtung, in der wir zu marschieren haben, sie stellt die Aufgaben, an den Staat, an die Wissenschaft, an das Strafrecht, an den Einzelnen. Sie gibt uns sowohl Werte, als auch deren Rangstufen, nach denen sich alles ausrichten muß.

Wir sagten: Der Staat ist Mittel zum Zweck. Demnach ist auch das Strafrecht Mittel zum Zweck, denn wir hatten es als ein öffentliches und dem Staatsrecht verwandtes, und von ihm abhängiges erkannt. Vom Staat her werden ihm seine Aufgaben gestellt,[8]) die Freisler in der Denk-

---

[4]) So auch Frank II: Deutsches Recht Nr. I, 1931, S. 3. Denn es gab eine Zeit in Deutschland, — sie liegt noch nicht sehr lange zurück, — da waren alle Werturteile verbannt, da war alles das, was irgendwie den Menschen in seinen Wertungen des Lebens in einen größeren, in einen ideal faßbaren Zusammenhang einreihen wollte, verpönt.

[5]) Hitler: Mein Kampf, 1933, S. 431.

[6]) Schaffstein: A.a.O. S. 23.

[7]) So auch Zimmerl: D.J.Z. 1. 11. 1934 in seinem Artikel über den politischen Ueberzeugungsverbrecher, S. 1442.

[8]) Siegert: Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, 1934, S. 2 ff.

schrift des Justizministers Gürtner[9]) eindeutig und klar umreißt: Das deutsche Volk in seinem Bestand und seiner Kraft, seinem Lebensfrieden, vor allem auch seine Zeugungs- und Gebärkraft, und seine Arbeitsruhe von innen heraus zu sichern! Das Strafrecht, wie kaum ein anderes Gebiet des Rechts, ist so sehr ein Produkt der seelischen Haltung und Verfassung eines Volkes. Es ist ein klarer Spiegel der Kräfte, die in ihm tätig sind. Dies klingt so selbstverständlich, daß es manchem scheinen mag, es sei überflüssig, dies noch zu betonen. Doch war dies keineswegs immer so selbstverständlich. Wir werden uns im Laufe der Darstellung auseinanderzusetzen haben mit Auffassungen, die dies radikal ablehnen. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, wenn wir die ganze geschichtliche Entwicklung und die Gründe noch einmal verfolgen würden, sie sind in den Schriften, die in den letzten Jahren erschienen sind, genügend dargelegt. Es sei nur auf das Naturrecht und die französische Revolution hingewiesen. Das Recht ein Vernunftrecht, ein abstraktes Gebäude logischer Folgerungen, allgemein gültig, ein geschlossenes System, wertfrei. Dann folgend der Liberalismus des 19. Jahrhunderts. Trotz allem Streit der Schulen war bis in die neueste Zeit der politische und weltanschauliche Liberalismus ein gemeinsames Bekenntnis. Der geistvollste Vertreter der einen Auffassung, Rudolf Binding und sein großer Gegenspieler, Franz von Liszt, sind Brüder gleicher Art.[10]) (So mit Recht: Erik Wolf.)[11]) Sie verweisen die Weltanschauung aus dem Reich der Wissenschaft. — Obschon eingangs diese Frage vom Politischen entschieden worden ist, ist es doch notwendig, die Verschiebung, die hier eingetreten ist, etwas näher zu beleuchten, denn sie drückt unserer Wissenschaft das neue Gepräge auf und gibt ihr den Geist.

Wie verhält sich das Recht zur Sitte, zur Moral, zur Sittlichkeit, d. h. Begriffen, die a priori eine Wertung enthalten, und die man deshalb vom ersteren mehr oder weniger scharf unterschied? Erst wenn dies klargelegt ist, kann gezeigt werden, welche Neugestaltung von hier aus der Täterbegriff erfährt.

Zur Erkenntnis dieser Zusammenhänge ist eine tiefe philosophische Neubesinnung notwendig.[12]) Schlägt man irgendeine Darstellung der vergangenen Zeit auf und sucht nach Definitionen für Sitte, Moral, Sittlichkeit und Recht, so findet man überall andere, aber keine zufriedenstellende. Zwei markante Vertreter, Gustav Radbruch und Richard Schmidt, sollen in ihren Einführungen in die Rechtswissenschaft hier

---

[9]) Gürtner: Das kommende Strafrecht, Bericht der amtlichen Kommission, 1934, S. 12.

[10]) Kohlrausch: A.a.O. Liszt blieb ein Liberaler mit einem sozialen Ideal im Herzen.

[11]) Erik Wolf: Krisis und Aufbau der Strafrechtsreform, 1933, S. 15 ff.

[12]) Insoweit ist Binder in der: Grundlegung zur Rechtsphilosophie, Einleitung, recht zu geben.

näher betrachtet werden, weil sich bei ihnen deutlich die Probleme auftuen, die uns hier beschäftigen.[13])[14])

Radbruch unterscheidet in seiner Einführung streng zwischen Moral, Sitte, Sittlichkeit und Recht. Die Sitte definiert er als das, was alle tun, das „ewig-gestrige", der Durchschnittsmensch ist ihr Ideal. Auf dieser Stufe bewegt sich auch das Recht. Demgegenüber macht sich die Sittlichkeit von der Wirklichkeit vollständig frei, sie schwebt in höheren Regionen: „Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist! gilt für die christliche Ethik als Forderung, obschon es nie verwirklicht wird.[15]) Er stellt der Moral, die im Gewissen der Menschen lebt, das frei über dem Raume und der Zeit schwebende Sittengesetz gegenüber." Es löst sich in seinem Geltungsanspruch von jeder Bedingtheit durch die Tatsächlichkeit los (S. 42),[16]) So ist die Sittlichkeit ein Idealgesetz, die Moral und das Recht Kulturgesetze. Moral und Recht unterscheidet er dann nach Innerlichkeit und Aeußerlichkeit. (Ihr wißt, daß zu den Alten gesagt ist, du sollst nicht töten, ich aber sage euch . . .) Das Herrschaftsgebiet der Moral ist die Seele, der rechtlichen Beurteilung unterliegt vorwiegend nur das äußere Verhalten.[17]) „Der pharisäischen Gerechtigkeit ist durch Unterlassungen gewisser Handlungen Genüge getan" (das drückt Wilhelm Busch in dem unübertrefflichen Satz aus: „das Gute, dieser Satz steht fest, ist stets das Böse, das man läßt"). Moralität und Legalität sind verschiedene Prinzipien. Das Recht ist dem Zwange zugänglich, die Moral nicht. „Das Moralgesetz gilt dem Menschen in seiner tatsächlichen, oder gedachten Vereinzelung, das Rechtsgesetz den Menschen in ihrem Zusammenleben, der menschlichen Gemeinschaft". Das Recht behandelt alle gleich, es ist blind. Doch will Radbruch einen scharfen Unterschied zwischen Recht und Sitte nicht ziehen, denn beide sind mit Zwangsmacht ausgestattet, das Recht verweist auf die Sitte als rechtlich bedeutsam. (Verstoß gegen die guten Sitten!) Eine völlige Beziehungslosigkeit zwischen Sittlichkeit, Moral und Recht will Radbruch aber nicht folgern, das Recht kann sich nicht aus eigener Kraft rechtfertigen (wie die radikalen Positivisten behaupten!) sondern sein Richterstuhl ist die Moral (d. h. die Eigengesetzlichkeit des Individuums! der Verfasser). Wie nun aber, und dies ist der Prüfstein für den Wert eines Systems, wenn Recht und Sittlichkeit in Widerspruch stehen? „In der Tat erfüllt nun ein jedes Gesetz ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit seines

---

[13]) Gustav Radbruch: Einführung i. d. Rechtsw., 1929, 2. Aufl.

[14]) Richard Schmidt: Einführung i. d. Rechtsw., 1923.

[15]) Hier sagt Richard Schmidt (S. 42) mit Recht, daß die christliche Ethik zum Beweise nicht herangezogen werden darf, denn sie stellt ganz besondere Anforderungen an die Menschen, aus ihr kann eine allgemeine Definition nicht abgeleitet werden.

[16]) Wie Radbruch: Lanke in „Strafrecht u. Moral", 44. Jahrg. d. Gefängnisgesellschaft für Sachsen, 1928, S. 59.

[17]) So auch Exner: „Strafrecht u. Moral" s. o. S. 21 ff.

Inhaltes schon durch sein bloßes Dasein einen sittlichen Zweck; in dem es dem Streite entgegengesetzter Anschauungen ein Ende setzt, schafft es Rechtssicherheit" (S. 34). Dies ist das ebenso billige wie traurige Ergebnis seiner von viel Geist und vornehmer Gesinnung getragenen Erörterungen: die Rechtssicherheit als der liberalistische Zufluchtsort, der einer klaren Entscheidung enthebt. Dem blassen Ideal der Rechtssicherheit und des Rechtsstaates wird die Idee des Rechts, nämlich, daß es gerecht sein soll, zum Opfer gebracht. „Es ist wichtiger, daß dem Streit ein Ende gesetzt wird . . ." — als daß ihm ein gerechtes Ende gesetzt wird. Das Dasein einer Rechtsordnung ist wichtiger als deren Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit ist die zweite große Aufgabe des Rechts, die erste aber ist die Rechtssicherheit, der „Friede" (S. 35 und 211).

Diese Worte sprechen eine beredte Sprache, sie sagen mehr, als jede Kritik sagen kann! Sehen wir, welche Stellung Richard Schmidt einnimmt (S. 30 ff.). Er geht von den griechischen Denkern aus, zeigt, wie diese schon erkannten, daß Recht nicht die staatlich gesetzte Ordnung sein kann, sondern daß der Staat seinerseits unter dem Recht steht. Dem nomo steht das physei dikaion gegenüber. Daher besteht von vornherein enge Verwandtschaft zum Sittengesetz. Sie stammen aus denselben Quellen: Empfinden und Nachdenken, Gefühl und Verstand. Er zeigt dann die beiden Möglichkeiten auf, unter denen das Problem gesehen werden kann und tatsächlich immer gesehen worden ist: den überindividualistischen und individualistischen Standpunkt. — Kant bringt die ganze Betrachtung entschieden weiter.[18]) Er sucht auf dem Wege des „geordneten Nachdenkens" zu Ergebnissen zu kommen. In der Kritik der reinen Vernunft verweist er die Begriffe, die man bisher für absolut hielt, aus den Grenzen der sicheren Erkenntnis, in der praktischen Vernunft zeigt er dann, daß gewisse Erkenntnisse auch unabhängig von metaphysischen Einsichten festzustellen sind. Das Gesetz des menschlichen Handelns muß in ihm selbst liegen. Er muß der Norm gemäß handeln, d. h. er hat sein Handeln dem Pflichtgebot unterzuordnen und sich so zur sittlichen Freiheit und Persönlichkeit zu entfalten. Wenn er das tut, kann er dasselbe auch von jedem anderen verlangen, auch der andere muß seiner Norm gemäß handeln. Dieser Individualismus des Einzelnen muß notwendig seine Grenze an dem der anderen finden und sich demgemäß einstellen.[19]) „Die Inhalte des sittlichen Bewußtseins sind mit anderen Worten stets eine Resultante der eigenen Autonomie und des autonomen Handelns der Genossen" S. 38. — R. Schmidt zeigt dann die Entwicklung nach Kant und kommt nun

[18]) Kant wird hier absichtlich ausführlicher behandelt, da er im Lauf der Darstellung noch oft zur Betrachtung herangezogen werden muß.

[19]) Siehe Kants Definition des Rechtsstaates: Die Interessen des einen Individuums müssen mit denen des anderen Individuums koexistieren können. — Kant hat auch die Folgerung gezogen und hat dem Recht als heteronom oder von außen gesetzt die Moral als autonom oder von innen gesetzt, gegenübergestellt.

anschließend zu einer Abgrenzung der Begriffe: nahe Verwandtschaft von Recht und Moral. Moral umfaßt zwar weitere Kulturkreise als das Recht, das durch den Staat zum Rechtsgebot wird. „Moral und Recht differenzieren sich also aus der Sitte heraus unter zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten, die erstere durch das größere Geltungsgebiet, die andere durch die eigenartige Form der Geltungsgarantie“ (S. 42).[20]) Aber inhaltlich besteht kein Unterschied. Mit Recht sagt R. Schmidt gegen Radbruch: Das Verhältnis von innerlich und äußerlich ist falsch, die Moral begnügt sich nicht nur mit der guten Gesinnung, sondern sie verlangt auch aktives Tun. Auch für die staatlichen Rechtsätze ist die erzeugende Kraft im sittegemäßen Handeln der Menschen gelegen und die Garantie staatlicher Bewährung tritt nur als etwas logisch-sekundäres hinzu. (S. 46).[21]) Gerecht ist nur was den Volksanschauungen vom Erlaubten und Gebotenen gemäß ist. — Damit könnten wir uns heute vollständig einig erklären. Dann aber tut Schmidt allem, was er bisher gesagt hat, den Tod an: „Ungeeignet zu rechtlicher Anerkennung (im Wege der Integration aller im Volk vorhandenen Kräfte, im Kampf ums Recht!) wird deshalb jedes Verhalten, zu dem eine bestimmte Gesinnung, eine besondere Welt- und Lebensanschauung notwendig ist. Jeder Volksgruppe muß die Möglichkeit eröffnet werden, nach ihren ethischen Idealen zu leben!“ Wenn Radbruch die Rechtssicherheit als das erstrebenswerte Ziel pries, so ist es hier der wertneutrale Staat. Trotz verschiedener Wege einigen sich beide am Ende, nämlich in ihrer liberalistischen Auffassung. Obschon R. Schmidt der richtigen Erkenntnis sehr nahe kommt, fehlt ihm ein letztes. Was dieses ist, zeigt der Nationalsozialismus. Seine Auffassung und Lösung der Probleme soll nun gezeigt werden.

Wir müssen uns heute fragen: War die Trennung zwischen Recht, Ethik und Moral immer vorhanden, oder ist sie geschichtlich bedingt?

Völlige Klarheit gewinnen wir nur, wenn wir nicht versuchen, eine formale Definition und formale Unterschiede oder Uebereinstimmung aufzuzeigen, sondern wenn wir den geschichtlichen Quellen unseres heutigen Rechts- und Staatslebens nachgehen.

Die Römer nannten das Recht: jus. Jus kommt von jussum, jubere und heißt das Befohlene. Das bedeutet nichts anderes, als was unsere Positivisten sagten: Recht ist das, was der Staat befiehlt, die staatliche Norm, die im Augenblick Geltung besitzt. Sie standen damit durchaus auf dem Boden des römischen Rechts, das alle Gefühlswerte, wie Sittlichkeit und Moral, völlig vom Recht, als etwas Formal-Abstrakten löste.[22]) Weil

---

20) So auch Liszt: Aufsätze und Vorträge, Bd. 1 u. 2, 1905, S. 143. . . . . die Ethik aber ist das Gesetz der Menschheit.

21) Siehe dazu Exner: A.a.O. S. 25. Das Ziel des Staates ist ein moralfreies.

22) Begründung der Ablehnung des römischen Rechts sehr gut bei: Merk, Deutsche Rechtserneuerung in Süddeutschen Monatsh. 35. Jh. 5, S. 171.

diese Auffassung in unser Rechtsleben Eingang gefunden hat, deshalb hat unser Recht „Not gelitten".[23]) Nur so ist es gekommen, daß das Volk vor den Urteilssprüchen der Juristen stand und sagen konnte: Wo bleibt denn da das Recht? (was man in den meisten Fällen mit dem Laienverstand der breiten Masse abtat).

Ganz anders war es im germanischen Recht,[24]) aber auch bei den Griechen. Tesar zeigt in seinem Werke: Staatsidee und Strafrecht Bd. I[25]) die Wurzeln des griechischen Rechts auf. Er findet bei allen Darstellungen der griechischen Vorzeit eine Uebereinstimmung von Religion und Recht (bei Hesiod, Solon, Pindar). Auch bei den griechischen Dichtern der Blütezeit bei Aeschylos und Sophokles herrscht eine tiefreligiöse Auffassung vom Staat und Recht. Folgende Stelle aus Oedipus erscheint mir so groß und bezeichnend, daß ich sie wörtlich zitieren möchte:

Mög ich nimmer in dem Streben wanken,
Frommer Reinheit mich in Wort und Werken
Hinzugeben, das Gesetz erfüllend,
Das in heiligen Aetherregionen
Ewiglich einhergeht. Eingeborene
Tochter ist's des Himmels, nicht der Menschen
Sterbliches Gemächte. Nie vergißt es,
Nimmer schläft es,
Gott ist stark in ihm, nie wird es altern.

(Oedipus I S. 863 ff.)
i. Ue. Willamowitz-Möllendorf.

Noch sinnfälliger ist dies bei unseren Vorfahren der Fall. Recht, Sitte, Moral und Sittlichkeit fließen ineinander und auseinander, und haben dieselbe Quelle: das Göttliche. Alfred Rosenberg zeigt in seinem Mythus des 20. Jahrhunderts, wie sehr Religion und Recht eines gewesen seien.[26]) „Odin, der oberste Gott, war Hüter des Rechts und der Verträge. Das Recht war heilig wie der Schwur. Ein ganzes Göttergeschlecht mußte zugrunde gehen, weil Odin sich gegen die Heiligkeit eines Vertrages versündigte". Das ganze Leben des nordischen Menschen war gekennzeichnet durch eine ganz sonderbare Harmonie. (Wenn auch nicht spannungsfrei, denn das macht ja mit das Wesen des nordisch-faustischen Menschen aus!) Merk schreibt, daß Rechtsordnung und Sittlichkeit auf

---

[23]) Lind: Deutsche Rechtsnot, Deutsches Recht, 1932, Nr. I, S. 9.
Frank II: A.a.O. S. 15.

[24]) Bei der Betrachtung des germanischen Rechts sei auf die einzigartigen Darstellungen von Prof. Merk verwiesen, die auch von Frank II, Darré und Rosenberg immer wieder zitiert werden: so: Vom Wesen und Werden des Deutschen Rechts. Langensalza 1926, 2. Aufl.

[25]) Tesar: Staatsidee und Strafrecht, Bd. I. 1914, S. 91 ff.

[26]) Rosenberg: Mythus des 20. Jahrhunderts 1934, S. 589.

das engste miteinander verknüpft gewesen seien.[27]) „Nach altgermanischem Grundsatz mußte das Recht ehrlich sein, also vollkommen identifizierbar mit den sittlichen Empfinden des Volkes.

Es ist das unsterbliche Verdienst des Nationalsozialismus, daß er diese Quellen für uns wieder aufgedeckt hat und für uns in der Gegenwart fruchtbar macht. In den folgenden Erörterungen wird im wesentlichen der Darstellung Nicolais gefolgt werden: die rassengesetzliche Rechtslehre.[28]) Auch Nicolai geht von der Auffassung aus, daß der Neubau des Rechts nur von einer tiefen philosophischen Neubesinnung ausgehen kann. Mit einzigartiger Klarheit stellt er die Hauptfaktoren in den Vordergrund: das Blut, die Rasse. Das Recht des germanischen Menschen war nicht irgendein Recht, sondern es war das Recht gerade dieses Menschen, mit ihm untrennbar verbunden, und ohne ihn undenkbar. Und zwar war es nicht Menschenwerk, sondern wie es im Oedipus heißt: eingeborene Tochter ist's des Himmels. Deshalb konnte es von der Religion nicht unterschieden werden, es waren zwei Seiten derselben Sache. Es war im tiefsten ein Ausfluß des Blutes. Nicolai sagt: Es galt nach deutscher Auffassung als angeboren, wurde mit dem Blute erworben und mit diesem vererbt. Wie das Blut, die angeborene Wesenheit, von dem Gotte kam, so auch das Recht. War doch Tiu, der lichte Himmelsvater, der Gott des Rechts. Diese göttlich gesetzte Ordnung durchzog das Leben der Menschen (S. 39 ff.). — Also war das Recht nicht nur äußerlich, wie verschiedene Definitionen es bezeichnen, sondern das Aeußere war nur seine Erscheinungsform, sein Wesen war innerlich, fest ans Blut gebunden, aus diesem entstanden und mit diesem vergehend. „Jeder Mensch bringt die sozialen Instinkte mit sich, die ihm sagen, wie er sich verhalten soll, damit ein geordnetes Leben mit anderen Menschen möglich ist. „Dieser Instinkt, der das Recht anzeigt, ist das Gewissen." — Jeder einzelne, wie die Gemeinschaft, erlebte dieses Recht, fühlte es in sich, stand in und unter dem Recht. Merk drückt dies in die Worte aus: „Der germanische Rechtssinn ist jenes lebhafte Gefühl für Recht und Unrecht, das vor allem das Bedürfnis nach Rechtfertigung vor dem eigenen Gewissen empfindet, und das das tut, was das Gewissen für recht hält, gleichviel, was daraus für den Handelnden entspringt." (S. 261.) Hier wird deutlich, daß zwischen diesem Recht und dem „jus" eine Welt liegt. Und diese Welt ist das Blut als die lebendige Quelle alles Lebens. Wenn man die römische Geschichte zurückgeht, so findet man am Anfang auch hier Recht und Religion, Sitte und Sittlichkeit ans Blut gebunden. Es ist nicht allein der nüchterne Charakter des römischen Volkes, der seinen Staat und sein Recht so gestalten ließ, sondern, es ist, mit der Dauer

---

[27]) Merk: A.a.O. S. 271.
Frank II: A.a.O. S. 17.

[28]) Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre. N.S.Biblio. 1932.
Rasse und Recht: Vortrag v. 7. Okt. 1933.

der Zeit zunehmend die schwindende rassische und blutsmäßige Grundlage, die dann ein leeres Gedankengebäude zurückließ.[29])

Im germanischen Volke konnte Recht nur bei dem Blute sein, „Elend" hieß deshalb der Fremde, weil er diese göttliche Gabe nicht teilen konnte. Bei dem Recht und umgekehrt war aber auch die Ehre. Nur wer die volle Ehre besaß, konnte auch im Recht sein.[30]) Mit der Ehre war aber die Treue unzertrennlich verbunden. Die Ehre galt als das höchste irdische Gut. Wenn sie schwand, dann schwand auch das Recht, aber auch der Mensch als Rechtsperson. (Neben der Ehre stand die Treue.) „Alle Treue kommt von der Ehre". Treubruch machte ehrlos, zählte zu den Neidingstaten. Wir sehen hier ein Ineinanderfließen und gegenseitiges Bedingtsein von Recht, Ehre und Treue. Aber was sind Ehre und Treue anders, als höchste Gestaltung der Sittlichkeit, der Moral, der Sitte. Diese Begriffe waren sowohl strenges Sittengesetz, als sie auch in der Brust jedes einzelnen als sittliche Verpflichtung lebten, und über allen standen als höchstes Ethos.[31]) Das ist das, was ich als Harmonie des Lebens bezeichnet habe, die die Folge eines reinen Blutes ist.

Kein Germane hätte auch bei eifrigstem und schärfstem Nachdenken auf den Gedanken kommen können, daß die Moral etwas vom Recht zu unterscheidendes sei. Auch die Organisation der Gemeinschaft setzte deshalb nicht Recht, sondern stand unter dem Recht, die Richter sprachen nicht Recht, sondern sie fanden das Recht, sie schöpften es aus dem tiefen Born des gemeinsamen rassischen Empfindens. Und alle waren sich dabei bewußt, daß dies etwas Heiliges sei, daß die Weihe des Göttlichen in sich trug, das zeigen alle kultischen Handlungen, die den Rechtsgang begleiteten. Nicolai sagt (S. 18): „So wurde das Recht von dem Gedanken der Sittlichkeit durchdrungen, in deren Mittelpunkt Treue und Ehre als Grundsteine deutscher Wesensart standen und ihre verpflichtende Kraft vom Blute hatten, das in unendlichem Strom den Lebendigen mit dem Ewigen verbindet. Und Erich Jung drückt es folgendermaßen aus: Der Ursprung und schließlich auch das Ziel der Sittlichkeit, das Sich-eins-Wissen mit den Artgenossen ist dem menschlichen Geschlecht durchaus ebenso naturgegeben und angeboren, wie die Eigensucht, der „Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen".[32]) Wir sehen also, daß zwischen Recht, Sittlichkeit, Moral kein naturgegebener Unterschied besteht, wenn ein solcher aber da ist, dann ist er die Folge einer falschen Entwicklung. Wie sehr dies bei uns der Fall ist, wurde schon gezeigt.

---

[29]) Dies zeigt Walther Darré in: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 4. Aufl., 1934, S. 395.

[30]) Merk: A.a.O. S. 261.
Nicolai: A.a.O. S. 18 ff.
Rosenberg: in N.S.Monatsheften Nr. 7, S. 209 ff.

[31]) Vielleicht, daß dem einzelnen das gar nicht zum Bewußtsein kam, denn alles dies war der selbstverständliche Ausdruck seines instinktsicheren Blutes.

[32]) Jung: Ehre u. Gewissen, in der Zeitschr. f. Rechtsphilosophie, 1926, S. 221.

Natürlich können wir nicht zurück zum alten deutschen Recht; denn dazwischen liegt eine lange Entwicklung, die zu völlig anderen Voraussetzungen geführt hat: zu einem industrialisierten Staat mit großen Menschenmassen auf engem Raume mit einem sehr komplizierten Wirtschafts- und Geldsystem. Aber wir können aus diesem Recht erkennen, was uns nottut, nämlich die Besinnung auf uns selbst, unser rassisches Fundament, unser Blut. Nur auf dieser Grundlage können wir aufbauen. Wenn Dahm-Schaffstein klagen: „Es gibt heute noch kein einheitliches Rechtsgefühl, keine herrschende Meinung, die einer großzügigen Reform den nötigen Rückhalt zu bieten vermöchte",[33]) so kann man nur mit Bedauern feststellen, daß sie sich da auf Gedankengängen bewegen, die ganz der vergangenen Zeit angehören, und daß sie von der Erkenntnis des Blutes als Wertträger noch weit entfernt sind. Dasselbe ist Finger zu sagen, wenn er meint, es sei ein Irrtum zu glauben, daß sich das Ziel der Strafe aus der nationalsozialistischen Einstellung eindeutig ergebe.[34]) Er weist zur Stützung dieser Behauptung auf Gegensätze zwischen Nicolais rassegesetzlichen Denken und Freislers Auffassung hin.[35]) Gegensätze, die doch scheinbau nur für Finger Gegensätze sind, oder sind Reinerhaltung der Rasse (als Strafrechtszweck) und Vergeltungsbedürfnis und Entfaltung und Vertiefung der sittlichen Anschauungen im Volk Gegensätze?[36]) Wenn dem so wäre, so könnte man fast glauben, daß der alten Streit um den Zweck der Strafe nun zwischen angeblich verschiedenen Auffassungen innerhalb des Nationalsozialismus von neuem auszutragen sei. Ist man jedoch der Auffassung, daß Blut und Rasse die alleinigen Wertträger sind und das Volk der alleinige Beziehungspunkt sein muß, so kann man von hier aus immer nur zu einer Auffassung kommen, auch wenn sie verschieden formuliert wird, wie es vielfach Freisler und Nicolai tun, wenn der eine sagt, das Ziel sei: Reinerhaltung der Rasse, der andere das Ziel in dem Vergeltungsbedürfnis und der Entfaltung und Vertiefung der sittlichen Anschauungen im Volke sieht. Wer dies richtig versteht, kann daraus keine Gegensätze konstruieren. Finger unterliegt offenbar demselben Irrtum, der auch bei Exner deutlich zum Ausdruck kommt, wenn er sagt: Der allerschwierigste Punkt ist, daß wir keine einheitliche Moral haben.[37]) Natürlich ist durch die lange Zeit der Zersetzung der rassischen Vermischung die Sicherheit und Einheit der Anschauungen verloren gegangen, aber welche Bedeutung hätte die

---

[33]) Dahm-Schaffstein: A.a.O. S. 54.
Das Wort „herrschende Meinung" möchte ich direkt für eine Gefahr halten. D. Verf.

[34]) Finger: Der Gerichtssaal, 105, 3. S. 204.

[35]) Freisler: In der Denkschrift d. R.J.M. Gürtner a.a.O.

[36]) Hier zeigt sich wie notwendig es ist, ein wenig eingehender zu sein als zur Lösung des Hauptthemas vielleicht notwendig wäre, denn besteht über die Grundlagen keine Einheit, ist alles weitere vergeblich!

[37]) Exner: Strafrecht u. Moral, a.a.O. S. 31.

nationalsozialistische Weltanschauung noch, wenn sie sie uns nicht wiedergegeben hätte. Man muß das Rasseproblem eben nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Eliminierung der Juden sehen, sondern muß dies nur als eine Folgeerscheinung ansehen, daß alle unsere Werte zu tiefst und zu innerst im Blut liegen. Wir sind des Glaubens, daß dieses Blut noch so einheitlich und stark ist, daß es uns den sicheren Weg zeigt und als Grundlage für den Neuaufbau dienen kann.

Aber nicht nur aus der Geschichte, sondern auch auf dem Wege der Erkenntnis kommen wir zu dem Ergebnis, daß Recht und Sittlichkeit ein und dasselbe sein müssen. Die nationalsozialistische Weltanschauung hat den großen Vorteil, daß sie gleichzeitig umfaßt die Erkenntnisse, die die exakte Wissenschaft, vor allem Biologie und Vererbungslehre in den letzten Jahren gebracht haben, und rein ideelles Gedankengut, das im Irrationalen verwurzelt, sich der absoluten Erkenntnis entzieht. Sie steht nicht mehr im Materialismus, verfällt aber auch auf der anderen Seite nicht in einen unwirklichen Idealismus. Sie erfaßt und erkennt das Leben so wie es ist, und leitet daraus ihren Absolutheitsanspruch ab. Dies muß sich auch in einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie eindeutig zeigen. Wenngleich Julius Binder in seiner Einleitung zu der Grundlegung der Rechtsphilosophie in Verkennung des Wesens der geschichtlichen (Geistes-) Wissenschaften und des solchen immer im Grunde liegenden Werturteils, die weltanschauliche Bedingtheit aller Philosophie ablehnt, weil eine Weltanschauung nur relativ sei, nur Tagesgeltung besitze, während die Philosophie der reinen Wahrheitserkenntnis dienen müsse,[38]) so sind seine inhaltlichen Ausführungen doch so, daß man sie in den entscheidenden Punkten nur billigen kann. Seine Untersuchung über die Freiheit des Willens, das Kardinalproblem der Rechtsphilosophie, wird uns noch bei der Beurteilung der Täterpersönlichkeit beschäftigen. Hier sei nur schon das Ergebnis vorweg genommen: „So soll der Mensch, um sein Wesen zu erfüllen, ganz Natur und ganz Geist werden, sich zur Einheit von Natur und Geist entfalten. Das haben die Griechen begriffen, in deren Kunst Mythologie und Philosophie die vollkommene Einheit von Natur und Geist wirklich gewesen ist".[39]) Dieser naturbedingte, wir sagen durch sein Blut gebundene und bedingte Mensch, ist mit der Anlage oder Möglichkeit zur Freiheit ausgerichtet, kraft deren er sich, wohl zwar noch in der Natur, doch über sie erheben kann, dadurch, daß er den Dingen und der Umwelt wählend gegenübertritt. Die Stufe, wo der Mensch in seiner Vereinzelung, in seiner Subjektivität seiner Allgemeinheit, seiner Umwelt freiwählend und richtend gegenübertritt, nennt Binder den Standpunkt der Moral.[40])

---

[38]) Binder: Grundlegung zur Rechtsphilosophie, a.a.O. S. 81 ff.

[39]) Wir haben schon gesehen, daß dies in eben demselben Maße auch bei den Germanen der Fall war.

[40]) Binder: A.a.O. S. 116.

Er ist eine Vorstufe des Rechts und der Sittlichkeit.[41]) Beim Recht tritt die Subjektivität in Wechselbeziehung zur Umwelt, zur Allgemeinheit, hier auf dieser höheren Stufe werden Besonderes und Allgemeines eins. „Diese Einheit des besonderen und allgemeinen Willens, diese Ueberwindung der bloßen Subjektivität mit ihrem Gegensatz zwischen Allgemeinheit und Besonderheit, dies Leben in der Idee des Guten, kann in einem anderen und höheren Sinne als ein Zustand der Glückseligkeit betrachtet werden." Und doch ist dies Aufgehen des Besonderen in dem Allgemeinen nicht so, daß die Subjektivität sich auslöscht in der Allgemeinheit, sondern sie behält ihr Recht, aber sie behält es nur, sofern sie sich zur Objektivität erhebt, nämlich auf die Stufe der Sittlichkeit, des Rechts. Hiermit hat Binder m. E. die nationalsozialistische Auffassung philosophisch gerechtfertigt. Denn was ist: Gemeinnutz vor Eigennutz anders, als eine Stufe des Rechts und der Sittlichkeit. Er zeigt, daß der Einzelne für sich allein noch nichts ist in seiner Besonderheit, daß er aber kraft seiner blutmäßigen Veranlagung hineingestellt ist in sein Volk, nur von diesem seine Existenz und sein sittliches wie rechtliches Leben herleitet und erst in der Wechselwirkung zwischen ihm und dem Volk zur Persönlichkeit wird, der nicht in einer Kollektive seine Person untergehen läßt, sondern gerade von seinem Volke, von der Allgemeinheit, von seiner blutsmäßigen Anlage her sich zur starken Individualität entwickelt.

Dies führt in der Tat über Kant hinaus. Mit Recht sagt Lenz: „Unserem sittlichen Bewußtsein entspricht die Zweckdienlichkeit der Individuen nicht. Die Persönlichkeit kann nicht das letzte Ziel der Ethik sein. Vielmehr ist das Volk als Organismus unser ethisches Ziel, die Rasse ist es, die alles trägt, Persönlichkeit, Staat und Volk.[42]) Kant stellte dem Einzelnen wohl die sittliche Forderung, zeigte ihm aber nicht die Quelle, aus der er hätte Kraft, Sinn und Ziel seines Handelns schöpfen können. Er konnte es auch nicht, denn dazu stand er zu sehr in seiner Zeit. Kant löste den Wert vom Sein, wir dagegen bestimmen, um es mit Thierfelder[43]) auszudrücken, unsere Existenz vom Volke her, weil sie vom Volke bestimmt ist. Wir leben zwar auch unser eigenes Leben, aber in uns lebt das Volk, für dessen Seele wir die leiblichen Träger sind. So kommt es, daß wir gebunden sind an die Gesetze unseres Volkes und zwar in der

---

[41]) Die Frage ist, ob dieser Unterschied überhaupt aufrecht erhalten werden kann, denn wenn, wie Binder weiter zeigt, auf der höheren Stufe so sehr Besonderes und Allgemeines ineinanderfließen, dann kann es m. E. keinen Standpunkt der bloßen Subjektivität mehr geben. Dies gibt B. einige Seiten später selbst zu, wenn er sagt, Recht ist Gesetzlichkeit und Inhalt des praktischen Verhaltens überhaupt und so hat es keinen Sinn das Recht von der Moral zu unterscheiden. S. 118. Sonst bleibt nur eine Individualmoral möglich und übrig, die hier aber nicht interessiert.

[42]) Lenz: Die Rasse als Wertprinzip, zur Erneuerung der Ethik. 1933, S. 8.

[43]) Thierfelder: Normativ und Wert in der Rechtswissenschaft unserer Tage. 1934, S. 121.

Art, daß die Gesetze des Volkes auch unsere Gesetze sind, da das Volk ja in uns lebt. Wir verlassen den Kantschen „reinen Idealismus", der sich von seinen naturgegebenen Bedingungen löst und kommen, wenn man es so nennen darf, zu einem „realen Idealismus", der fest auf dem Boden der Tatsachen steht, sein Recht und seine Sittengesetze nicht in den Sternen geschrieben denkt,[44]) aber auch nicht platter Materialismus ist, sondern fühlt und weiß, daß dieses Gesetz, dem er folgt, ein göttliches sein muß.

Hier kann es keinen Unterschied mehr geben zwischen Moral, Sittlichkeit und Recht. Wer das Wort „Gemeinnutz vor Eigennutz" richtig auffaßt, wer es vor allem seelisch-geistig versteht, der wird wissen, daß es sowohl oberster Sittlichkeitsgrundsatz ist, als auch moralisches Gesetz in der eigenen Brust, als aber auch oberste Rechtsnorm. Hier zeigt sich, daß das Recht in der Tat mehr ist, als ein ethisches Minimum, als das es Jellinek einmal bezeichnet hat, sondern daß es zugleich höchste ethische Forderung ist.[45]) Natürlich wird das Recht in seinen Forderungen, die es in Gesetzesform kleidet, nicht so weit gehen können, daß es zum „weltlichen Schwert der Moral" wird, wie Freisler es ausdrückt, dies ist nicht seine Aufgabe.[46]) Das Recht kann wohl das Verhältnis von einem Volksgenossen zum anderen bestimmen, es verliert aber seine Bedeutung z. B. im Verhältnis eines Menschen zu seinem Freunde, zu der geliebten Frau. Wenn jemand für seinen Freund sein Leben opfert, so kann dies wohl eine Forderung der Moral sein, nicht aber ohne weiteres auch eine rechtliche Forderung. Es wird immer Menschen geben, die in dem Maßstab, den sie an sich legen, weit über das normale Maß hinausgehen.[47]) Aus diesem Grunde haben wir die christliche Ethik aus der Betrachtung herausgelassen. Sie kann zu der Ableitung der Begriffe nicht benutzt werden, nicht, weil sie vielleicht einen anormal hohen Maßstab der Sittlichkeit verlangt, sondern weil sie diesen mit einem Absolutheitsanspruch

---

[44]) Hier ist Thierfelder S. 125 recht zu geben: wir leugnen durchaus nicht die Verankerung des Rechts im Absoluten, aber hier wie überall ist die Person der Vermittlungspunkt.

[45]) So Frank II: A.a.O. S. 12: Recht ist das, was wohl in der Form eines formalen Rechtssatzes verkündigt wird, dessen Inhalt identisch ist mit dem deutschen Sittengesetz, und vor allem dessen Richtung des Handelns im Wesen des deutschen sittlichen Menschen begründet sein muß.

[46]) Freisler: A.a.O.

Rácz: Der Untergang der individualistischen Betrachtungsweise im Strafrecht 1934: S. 11: .... nicht daß es etwa wünschenswert wäre, das Strafrecht wieder zur Sanktionierung bloß ethischer Verbote und Gebote zu benutzen, die Strafe zu einer moralischen Ahndung zu machen, mit einem Wort: die strafrechtliche Metaphysik herzustellen.

[47]) Unter normalem Maß sei aber unter keinen Umständen der „Durchschnittsbürger" verstanden, der kein Feigling aber auch kein Held ist, sondern der heroische deutsche Mensch. (Siehe später bei der Behandlung der Zumutbarkeit!)

ausstattet.[48]) Das Recht kann wohl verlangen, daß ich meine Person vollständig unterordne unter das Wohl des Volkes, es kann aber nicht verlangen, daß ich auch meinen Feind als meinen Nächsten noch liebe wie mich selbst.

Nun werden Kritiker sagen: also deckt das Recht sich doch nicht vollständig mit der Sittlichkeit! Dies stimmt und stimmt auch nicht. Für uns kann heute aber unter Sittlichkeit nur eine Sozialethik verstanden werden, und die deckt sich mit dem Recht. Daß es daneben noch eine Individualethik gibt und geben kann, muß für das Recht belanglos sein.[49])

Wir können das Ergebnis unserer Erörterungen nicht besser zusammenfassen, als mit den Worten Merks: „Nur auf dem Boden einer geschlossenen, im Urgrund der Rasse und des Volkstums wurzelnden Weltanschauung können wir die Wertmaßstäbe für das im Recht verkörperte Sollen gewinnen. Alles echte Verstehen im Recht entspringt aus dem inneren Erfühlen und Erleben dieser weltanschaulichen Grundlagen des Rechts." Damit haben wir das, was der Führer auf dem Leipziger Juristentag 1933 ausrief: Von nun an gibt es keine Trennung mehr zwischen Moral und Recht!

Dies ist eine Forderung. Sie harrt noch weitgehend der Verwirklichung, da wir erst am Anfang stehen. Unser formal geltendes Gesetz entspricht diesem Grundsatz noch längst nicht. Aber wir müssen diese Forderung an es herantragen. Das drückte Carl Schmitt m. E. mit Recht einmal dahin aus, daß z. B. im bürgerlichen Recht die Generalklauseln §§ 157, 138, 826 usw., die auch bisher schon Ventile waren, heute Einfallstore des Nationalsozialismus sein müssen. In der Uebergangszeit müssen wir natürlich noch scharf das Seiende von dem Seinsollenden unterscheiden. „Daß diese Trennung die Verschmelzungstendenz in sich trägt, in sich tragen soll, bleibt hiervon unberührt," sagt Maurach in „Volksethik und Strafrecht" mit Recht.[50])

Nachdem wir so die Basis gefunden haben, auf der der Aufbau geschaffen werden soll und muß, können wir uns insbesondere dem Strafrecht zuwenden. Es hat zumeist von allen anderen Rechtsgebieten mit dem lebenden Menschen und seinen Handlungen[51]) zu tun. Es ist am stärksten gebunden an die weltanschaulichen Forderungen. Darum ist sein Neubau auch sofort in Angriff genommen worden, sind dort die Probleme der Rechtserneuerung besonders aktuell.

Was im vorausgehenden für die Gesamtheit des Rechts mehr allge-

---

[48]) Lanke: in Moral und Strafrecht: A.a.O. S. 59: die Sittlichkeit ist frei von jeder Gebundenheit an die Wirklichkeit des Volkslebens, sie ist ein absoluter Wert, eine absolute Forderung.

[49]) Merk: A.a.O. S. 258.

[50]) Maurach: Volksethik u. Strafrecht, 1934, S. 24.

[51]) Wenn auch mit einer besonderen Seinsweise des Menschen, dem Täter!

mein und programmatisch dargestellt wurde, soll nun im Strafrecht dargelegt werden, mit der besonderen Blickrichtung auf die Person des Täters. Zu diesem Zweck ist es nötig, sich mit der bis jetzt herrschenden Auffassung wissenschaftlich auseinanderzusetzen, denn sonst könnte der Vorwurf erhoben werden, wir sprächen heute nur in allgemeinen Worten, die einer streng kritischen Betrachtung nicht standhielten. — An den Anfang dieser Ausführungen möchte ich ein Wort Franz von Liszts setzen: „Der Vorteil dieser Trennung (von Ethik und Strafrecht) ist nicht hoch genug anzuschlagen. Sie befreit die Wissenschaft des Strafrechts von der Gefahr, in den unausgetragenen Kampf um die Grundlegung der Ethik hineingezogen zu werden, und enthebt sie der Verpflichtung, den Rechtstitel, auf den sie ihre Existenz stützt, täglich von neuem nachweisen zu müssen."[52]) Und ferner ein Wort aus Ráczs Schrift: Es muß vielmehr dringend erkannt werden, daß wir im Strafrecht auf Schritt und Tritt Wertungen finden, und daß dieselben von ethischen, d. h. sozialethischen Normen weder begriffsmäßig noch tatsächlich abgetrennt werden können. Die positive Verachtung und Verweisung der ethischen Anschauungen aus der Strafrechtswelt hat in nicht geringem Maße zur Lähmung der sozialen Schutzaufgaben des Strafrechts und schließlich zur Erhöhung des moralischen und rechtlichen Chaos beigetragen."[53])

Damit ist das Problem klargestellt.

Wer auch immer das Problem des Täters betrachten will, kann nicht an der Person Franz von Liszts vorbeigehen. War er es doch, der die Person des Täters gegenüber der engbetonten Tatseite in den Vordergrund, ja für ihn Mittelpunkt der Betrachtungen stellte. Franz von Liszt war mehr als mancher anderer ein Kind seiner Zeit und ist nur aus ihr zu verstehen. Wir sahen schon, daß Kohlrausch ihn den Liberalen mit dem sozialen Ideal im Herzen nannte. Richtiger kennzeichnete ihn noch Radbruch: „In Franz von Liszt hat noch einmal der Geist des 18. Jahrhunderts, der Geist der Aufklärung, lebensvoll Gestalt gewonnen."[54]) Seine Tragik war, daß er, und seine Anhänger noch mehr, die Ausschließlichkeit ihrer kausalen Methode auf den Schild erhoben, als die Naturwissenschaft selbst an der absoluten Gültigkeit des Kausalgesetzes im Einvernehmen mit der strengen Philosophie längst irre geworden war, wie Erik Wolf mit Recht sagt.[55]) Liszt war zu klug, um dies nicht zu merken, so ist er auch nicht ganz froh dabei geworden und sein System nicht ohne Widersprüche. Ferner kommt noch als tragisches Moment hinzu, daß seine Schüler das Richtige seiner Lehre durch ihre Uebertreibungen unwirksam machten.

---

[52]) Franz v. Liszt: Aufsätze und Vorträge. A.a.O. S. 141.

[53]) Rácz: A.a.O. S. 11.

[54]) So bei Eberhard Schmidt: Strafrechtsreform und Kulturkrise, 1931, S. 14.

[55]) Erik Wolf: Krisis und Neubau der Strafrechtsreform, a.a.O. S. 14.

Liszt glaubte, die kausale Methode (d. h. das Gesetz von Ursache und Wirkung als einem wertfreien Naturgesetz) erfolgreich auch auf sein Gebiet anwenden zu können. Will man Liszt widerlegen, so muß man ihn hier angreifen, denn ist seine Methode falsch, so fallen seine Ergebnisse.

Liszt glaubte, daß das Werdende und das Seinsollende identisch seien, daß wir aus dem Seienden das Seinsollende erkennen können.[56]) Diese Worte mögen etwas geheimnisvoll klingen, sind aber nichts anderes, als die radikale Anwendung des Kausalgesetzes auf die Geisteswissenschaft.[57]) Das Kausalgesetz sagt, daß eine gewisse Ursache immer eine bestimmte Wirkung haben muß, und zwar mit einer schicksalhaften Notwendigkeit. Diese Gesetzmäßigkeit muß frei sein von allen Wertbestimmungen und Bedingungen, weil es solche für sie logisch nicht geben kann. In seiner ebenso berühmten wie geistreichen Abhandlung: „Der Zweckgedanke im Strafrecht", schildert Liszt die Entwicklung der Strafe.[58]) Er geht von der Behauptung aus, ursprünglich sei die Strafe blinde, triebartige Reaktion gewesen, die durch Zweckvorstellungen nicht bestimmt gewesen sei. Eine Reaktion der Gesellschaft gegen Störungen ihrer äußeren Lebensbedingungen. Erst allmählich hätte die Strafe ihren Charakter geändert, durch die Erfahrung wäre sie zweckbestimmt geworden. Als Triebhandlung könne die Strafe aber nicht Ausdruck eines ethischen Werturteils sein. „Die Triebhandlung hat mit Ethik nichts zu tun. Die Ethik ist ein Produkt der Geschichte der Menschheit, die Strafe aber ist vor dieser da, folglich muß sie unabhängig von ihr sein. Erst der Zweckgedanke ist es, der die Willenshandlung von der Triebhandlung unterscheidet" (S. 141). Wir sehen hier eine Darstellung der Geschichte, die vollständig frei ist von jedem Wertbegriff, bewußt frei sein soll. Dieser Maßstab wird aber auch an den Einzelnen und seine Handlungen gelegt: an den Täter.

Der Täter ist absolut unfrei, seine Handlungen sind bestimmt, und zwar durch seine Veranlagung und sein Milieu.[59]) „Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder Verurteilter, ist also (nach dem Gesetz der Kausalität) für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt unfrei, sein Verbrechen die notwendige Folge der gegebenen Bedingungen."[60]) Jetzt wird das zum Schlagwort gewordene „nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen" klar. Der Täter muß in den Mittelpunkt

---

[56]) F. v. Liszt: Der richtige Weg in der Strafgesetzgebung, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 26, 553.

[57]) Die Anwendung war auch zugleich zeitbedingt, denn gerade in jener Zeit hatte die Naturwissenschaft mit dieser Methode ungeheure Triumpfe gefeiert.

[58]) F. v. Liszt: Aufsätze u. Vorträge, a.a.O. S. 132.

[59]) Erik Wolf: Vom Wesen des Täters, 1932, S. 9 ff.

[60]) F. v. Liszt: Ueber den Einfluß der soziologischen u. anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts in Aufsätze u. Vorträge, a.a.O. S. 85.

der Betrachtungen gerückt werden. Die Tat verliert an Bedeutung. Sie ist schließlich nicht mehr, als ein Symptom für die Gesinnung des Täters.[61]) Hier wird die Schuld zur Charakterschuld, wie Mezger richtig sagt.[62]) Unter Charakter des Täters muß aber ein gewisser physischer Zustand zur Zeit der Begehung der Tat verstanden werden. So sagt Wenig: Die besondere Charakteranlage des Täters erscheint hier unmittelbar als rechtliches Substrat" und[63]) folgert daraus richtig weiter: Das Werturteil der charakterologischen Schuldauffassung über den Schuldträger weist in die Zukunft und richtet sich nach der Möglichkeit der zukünftigen Betätigung des Charakters, der psychischen Anlage des Täters. Hier bekommt nun auch das Wort einen Sinn, daß wir aus dem Seienden das Seinsollende erkennen können. Denn hat der Täter einmal eine bestimmte Anlage, hat er sie sogar schon einmal in einer Tat nach außen hin in Erscheinung treten lassen, so ist damit zu rechnen, daß er sich auch in Zukunft noch in dieser Weise betätigen wird, weil ihn seine Anlage dazu zwingt. Das will Wenig ausdrücken, wenn er sagt: „in die Zukunft gerichtet". Damit schwindet tatsächlich die Bedeutung der Einzeltat, für sie kann der Täter nichts. Damit aber auch jeder Vorwurf gegen den Täter: Liszt ruft uns deshalb zu: „es ist nicht unser Verdienst, daß wir nicht längst schon vor den Strafrichter gekommen sind und es ist nicht seine Schuld, daß ihn die Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben haben." „Er stellt sich damit jenseits von Gut und Böse", sagt Zimmerl, „kein Schatten der Mißbilligung fällt auf den Täter, der Verbrecher wird in vollstem Sinne einem Kranken gleichgestellt."[64]) Die Folge davon muß notwendig und logisch die Aufgabe des Strafrechts sein, der Richter hat hier nichts mehr zu suchen, er muß dem Arzt und evtl. dem Erzieher das Feld räumen.[65]) Diese Konsequenz hat Liszt gescheut zu ziehen, obschon sie die einzig mögliche ist, und nach ihm ist sie auch gezogen worden.

Wie will nun Liszt seine Strafe dennoch begründen? Wir sagten es schon. Die Schuld des Täters ist sein Charakter, der eine gefährliche Tendenz in sich trägt. Vor ihm muß die Gesellschaft geschützt werden. Somit kommt Liszt zu dem Begriff der Sozialgefährlichkeit und Sozialschädlichkeit. Die Gesellschaft muß vor neuen Uebergriffen dieses unglücklichen

---

61) Diese richtige Folgerung zog dann die symptomatische Schule.
Kollmann: Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem. Strafrechtliche Abhandlungen, 1908.
Kollmann: Der symptomatische Verbrechensbegriff, 1908.
Tesar: Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Abhandlung des kriminalistischen Seminars Berlin. 5. Band, 1907.

62) Mezger: Lehrbuch, 1931, S. 257.

63) Wenig: Der Täter und seine Tat, 1934, S. 24.

64) Zimmerl: Aufbau des Strafrechtssystems, 1931, S. 19.

65) Dies war weitgehend der Zustand, den wir vor 1933 hatten. Erik Wolf: Vom Wesen .... S. 7: Der Kampf zwar ist entschieden, F. v. L. hat gesiegt.

Menschen bewahrt werden. Was das ist: Gesellschaft, sagt Liszt wohlweislich nicht. Er verbirgt sich hier hinter einen wertneutralen Begriff. „Der Zentralbegriff blieb bei jenem ersten Wurf ungeklärt: der der Gesellschaft“, sagte Kohlrausch in seiner schon mehrfach zitierten Rede. Liszts Strafe mußte daher eine Spezialprävention sein, bei ihm hat es keinen Zweck von Abschreckung oder von Vergeltung zu sprechen. Daher versuchte er auch Verbrechertypen aufzustellen: Unverbesserliche, Verbesserliche, um eine verschiedene Behandlung möglich zu machen. Natürlich erfolgte auch diese Typisierung lediglich auf psychologisch-medizinischer Grundlage.

Man darf sich durch Liszt Terminologie nicht irre machen lassen. Wenn ein Unbefangener ihn liest, so könnte er oft auf den Gedanken kommen, daß dies doch dasselbe sei, was wir heute sagen, z. B. verbrecherische Gesinnung. Gesinnung heißt hier nicht ethische Einstellung, sondern ist völlig wertfrei und heißt nichts anderes, als Charakter, als biologische Veranlagung. — Bedeutend sonderbarer ist, daß er in seinen Reformvorschlägen sagt: „Das deutsche Strafgesetzbuch der Zukunft muß sich auf einen sozialethischen Standpunkt stellen, wenn es unser heutiges Rechtsbewußtsein befriedigen soll.“[66]) Man sollte nicht meinen, daß dem scharfen Denker eine solche Unlogik an dem entscheidensten Punkt unterlaufen könnte, aber es wurde schon darauf hingewiesen, daß er wohl gefühlt haben muß, daß sein ganzes System irgendwie einen Fehler hatte.[67])

Wenn wir nun sein System einer Kritik unterziehen, so hat das nichts zu tun mit dem Streit der Schulen, der nach Liszt anhob, denn sie haben für uns beide nur noch historische Bedeutung, sondern es kann uns nur darauf ankommen, festzustellen, ob der Täter tatsächlich nur der ist, der den Erfolg verursacht, der Täter, ein Produkt aus Anlage und Umwelt.

Können wir aus dem Seienden tatsächlich das Zukünftige erkennen? Es ist das Verdienst der Neukantianer, Rickert vor allem, daß sie hier mit ihren Ueberlegungen ansetzen, und nachweisen, daß das Naturgesetz auf die Geisteswissenschaften keine Anwendung finden kann.[68]) Erik Wolf weist mit Recht auf ihre Bedeutung hin.[69]) Sie haben auf jeden Fall einen weiten Schritt fort getan vom Materialismus ihrer Zeit. (Deshalb ist ihre Leistung umso beachtlicher!) Dies muß auch Thierfelder zugeben,

---

[66]) F. v. Liszt: A.a.O. S. 387.

[67]) Kohlrausch: A.a.O. S. 11: L. litt unter dem Zwiespalt von Materialismus u. Idealismus. Er rang mit ihm.

[68]) Rickert: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, eine logische Untersuchung in die historischen Wissenschaften. 1896—1902.
Rickert: Geschichtsphilosophie i. d. Festschrift für Kuno Fischer, die Philosophie im 19. Jahrhundert. Heidelberg, 2. Aufl., 1907, S. 420 ff.

[69]) Erik Wolf: Krisis u. Neubau, a.a.O. S. 27.

der selbst aber zeigt, wie wir später noch sehen werden, daß wir heute auch über Rickert hinaus gewachsen sind.[70]) In unserer Kritik können wir Rickert auf jeden Fall folgen, da sie die entscheidenden Fehler im Liszt'schen System aufzeigt.

Entspricht den Naturgesetzen ein Lauf der Geschichte, in dem der menschlichsten Zwecksetzung nur die Hemmung oder Förderung eines von menschlicher Willkür unabhängigen Entwicklungsgesetzes verbleibt?[71])

Das Kausalgesetz hat seine Anwendung und sein Herrschaftsgebiet in den Naturwissenschaften, am toten Stoff. Hier in der Naturwissenschaft interessiert nicht das „Besondere", sondern aus der Fülle des Besonderen muß das „Allgemeine" gefunden werden.[72]) Dies Allgemeine muß notwendig abstrakt sein, denn es muß für alle kommenden Fälle aussagen können, wie das Besondere sich in der gegebenen Situation verhalten wird. Es muß eine wertfreie Aussage sein über die Relationen der einzelnen Erscheinungen des Besonderen.

Die Geschichte, wie aber überhaupt die Geisteswissenschaften, müssen sich einer anderen Methode bedienen, sagt Rickert. Für die Geschichtswissenschaft steht das Besondere im Vordergrund, sie sagt aus, wie und warum es so ist als Individualität, als Phänomen. Rickert behauptet deshalb: Natur- und Geisteswissenschaften schließen sich aus.[73])

Eine Entwicklung stellen wir uns so vor, daß von einem Ausgangspunkt ausgehend, eine Veränderung im Individuellen eintritt. Liszt meint nun, den Ereignissen dieses Entwicklungsvorganges wohne eine gewisse Tendenz inne,[74]) die man nur konstatieren könne, die einfach da sei. Wenn diese Tendenz, als wertfreie Entwicklungsrichtung, stimmen würde, dann könnte man allerdings aus dem Werdenden das Seinsollende erkennen.

Allein, wie verhält es sich mit der Tendenz? Ist es nicht vielmehr so, daß jede Entwicklung nicht einer Tendenz folgt, sondern teleologisch bedingt ist? Die Entwicklung von einem Ausgangspunkt zu einem Endpunkt ist notwendig mit einem „Telos" verknüpft. Diese Entwicklung muß aber wertbedingt sein, denn sie hat als teleologisch nur einen Sinn, wenn Anfangs- und Endpunkt wertbezogen sind. Hier liegt Liszt's großer Irrtum, den er, wenn auch unbewußt, gefühlt haben muß. Denn er spricht als echtes Kind der Aufklärung von „einer Fortentwicklung",

---

[70]) Thierfelder: Normativ und Wert, a.a.O. S. 121 ff.

[71]) Dies ist L. Auffassung, die Radbruch als einen marxistischen Irrtum bezeichnete.

[72]) So vor allem Bassermann im Anschluß an Rickert: Der Entwicklungsgedanke bei Liszt, in Begriff u. Grenzen der Kriminalstatistik, in Birkmeyers Sammlung: Studien zu dem Hauptgrundsatz ...., S. 18 ff.

[73]) Daß dies nicht ganz richtig ist, wird noch gezeigt werden.

[74]) Dies ist die „immanente Zweckmäßigkeit", von der Kohlrausch, a.a.O. S. 11, spricht.

sonst hat ja sein Erziehungsgedanke keinen Sinn mehr. Ich entwickle mich nicht fort auf Grund einer mir innewohnenden Tendenz, denn sonst ist Erziehung unmöglich und Unsinn. Entwicklung ist nur möglich auf ein Ziel hin, und dieses Ziel muß ein wertbezogenes sein, das sieht man sofort, wenn man für „fort" „höher" setzt, und das muß man doch, wenn Entwicklung sein soll.

Damit ist aber Liszt's ganzes System an dem entscheidenden Punkt getroffen. Es ist der Nachweis erbracht, daß die kausale Methode in den Geisteswissenschaften zu mindest nicht uneingeschränkt angewandt werden kann, sondern daß diese immer wertbezogen sind.

Es wird damit klar, was wir für unsere Erörterungen gewonnen haben. Denn nur wenn das Eindringen von Wertbegriffen logisch möglich ist, hat es einen Zweck, darüber zu diskutieren.

Nun sehen wir, wie verkehrt Liszt's Geschichtsbetrachtung in bezug auf das Strafrecht ist. Die Strafe ist auch in ihren Anfangsgründen nicht Triebhandlung, sondern muß auch schon damals ethisch durchsetzt gewesen sein.[75]) Dies ergibt sich allein daraus, daß auch auf den primitivsten Stufen die Götter den Menschen vergelten je nach ihren Taten. Natürlich kannte man noch nicht den Schuldbegriff,[76]) er ist der Antike völlig fremd geblieben, aber wir sahen schon im germanischen Recht ziemlich früh eine Scheidung von Neidtaten (mit ehrloser Gesinnung) und ehrlichen Taten, was in der Bestrafung zum Ausdruck kam. Wenn auch die „Tat den Mann tötet", so kann damit, und es ist immer so gewesen, sehr wohl ein Unwerturteil, nämlich über die Tat, ausgedrückt werden, und nicht eine blinde Reaktion gegen eine Störung des Wohlbefindens (wie z. B. ein Pferd ausschlägt, wenn man es unerwartet berührt!).

Damit wird aber auch Liszt's Täterbegriff vollständig problematisch. Wenn ich aus dem Seienden nicht mehr das Seinsollende erkennen kann, hat es keinen Zweck, einen Menschen wegen seiner Sozialgefährlichkeit zu bestrafen. Denn, wie wir sahen, folgt die menschliche Handlung nicht einer ihr innewohnenden Tendenz, die sie schicksalhaft treibt, sondern noch ganz anderen Beweggründen. Der Täter ist eben nicht nur Handlungstypus mit entsprechendem Anlage-Umwelttypus, sondern ein anderer. Er ist damit nicht mehr Gegenstand des Arztes, sondern wir werden sehen, daß auch der Richter in seine Funktion wieder eintritt.

Noch dunkler wird damit aber auch der Begriff der Gesellschaft, denn er war doch der wertfreie Zufluchtsort; da man ja Volk und Staat als wertbezogene Begriffe nicht gebrauchen konnte. Wenn man auch eine

---

[75]) Tesar: Staatsidee u. Strafrecht, a.a.O. S. 90 ff.

[76]) Das zeigt die gesamte griechische Tragödie. Goethe: Das Schicksal tappt unter die Menge, trifft bald des Knaben lockige Unschuld, bald auch den kahlen schuldigen Scheitel.

ganze Schule (soziologische Schule) danach benannte, so ist doch der Begriff nie geklärt worden, weil es ihm nämlich in Wirklichkeit nicht gab.[77])

Es ist nun aber nicht so, darauf wurde schon hingewiesen, daß wir einfach zur anderen Seite übergehen und sagen, der Täter ist belanglos, es hat sich gezeigt, daß wir mit der Kausalmethode ihn in seiner Eigenart nicht erfassen können, die Tat allein muß entscheidend sein.[78]) Wir sahen schon, daß auch von dieser Seite keine Lösung kommen kann, weil beide weltanschaulich zu nahe stehen, trotz der scheinbaren Unterschiede. Denn es bedeutet gegenüber F. v. Liszt sogar einen Rückschritt, wenn wir wieder sagen würden: Täter ist nur derjenige, der den Erfolg verursacht, oder wie unser Strafgesetzbuch, ganz schweigen würden. Wir müssen Liszt dankbar sein, daß er gesagt hat, „die Tat ist des Täters", denn damit hat er die Wissenschaft und Erkenntnis seiner Zeit ungeheuer gefördert und befruchtet.[79]) Wir wollen das Richtige, das in seiner Erkenntnis liegt, beibehalten: Daß der Täter im Vordergrund der strafrechtlichen Betrachtungen zu stehen hat, denn sonst ist überhaupt ein Herantragen von ethischen Forderungen erfolgreich nur schwer möglich.

Wir müssen deshalb versuchen, den Täter in seiner wirklichen Seinsweise zu erkennen, wir müssen sehen, ob er nur Körper, oder auch Seele, nur Materie, oder auch Geist, nur Schicksal oder auch Wille ist.[80]) Damit treten wir aber wieder ins Kernproblem der menschlichen Erkenntnisforschung ein.

Wir hatten bei der Darstellung der Methode Rickerts die Frage offen gelassen, ob natur- und geisteswissenschaftliche Methode absolute Gegensätze seien, und ob es in der Geschichte nur auf das Individuelle ankomme. Wir hatten nur den anderen Standpunkt als unrichtig erkannt. Damit allein ist aber noch nichts gewonnen.

Der Standpunkt Rickerts erscheint auf den ersten Anblick allein richtig. Die oben schon zitierte Abhandlung von Wenig, die sich in ihren teilweise hervorragenden Ausführungen auf die Neukantianer stützt, definiert den Standpunkt dahin: „Der Wert ist das absolut Wirklichkeitsfremde, und die Wirklichkeit das absolut Wertfremde".[81]) (Im Anschluß an Lask.) Es wird damit eine restlose Scheidung zwischen dem Reich des Seins und dem Reich der Werte durchgeführt, insofern in Fortführung

---

77) So auch Gallas: Die Krise des Strafrechts und ihre Ueberwindung im Staatsgedanken, 1933, S. 15. Ferner Kohlrausch s. o.; Erik Wolf, Krisis u. Neubau, S. 16.

78) Erik Wolf: Vom Wesen des Täters, a.a.O. S. 13: Wir erkennen in diesen philosophischen u. juristischen Schulen lediglich immanente Spannungen eines weit umgreifenderen säkulären Zeitgeistes.

79) Man sehe die ungeheuren Fortschritte auf dem Gebiet der Kriminalpolitik, Psychiatrie usw.

80) Erik Wolf: Vom Wesen des Täters, a.a.O. S. 11 ff.

81) Wenig: Der Täter und seine Tat, a.a.O. S. 26.

der Kant'schen Auffassung, die wir deshalb schon als den „reinen Idealismus" bezeichnet hatten. Die Werte haben wohl ihre Bedeutung im Sein, das ist ja gerade die tiefe Erkenntnis, aber sie haben eine eigene Existenz, können nicht im Sein sich befinden.

Vertrauter wird uns das Problem, wenn wir es als Determinismus und Indeterminismus bezeichnen. Den Determinismus lernten wir schon bei Liszt kennen: Der Mensch ist absolut unfrei; und der Gegenstandpunkt: Der Mensch ist absolut frei, er entscheidet sich frei für Tun und Lassen ohne Bindung oder Bedingung durch sein Sein. Man sage nicht, das Problem der Willensfreiheit habe keine Bedeutung mehr für uns im Strafrecht.[82]) Es ist das Zentralproblem der Rechtsphilosophie aller Zeiten gewesen, und ich kann Lobe nur recht geben, wenn er sagt: Ein schuldhafter Wille ist nur denkbar bei einer Freiheit des Willens. — Daß wir heute die Frage nicht mehr so einseitig „frei oder unfrei" stellen, spielt dabei keine Rolle.[83])

Auf der einen Seite erkennen wir den Menschen als Natur, den biologischen Gesetzmäßigkeiten unterworfen, sehen mit wachsender Erkenntnis mehr, wie sehr sein ganzes Handeln naturbedingt ist, sehen die ungeheure Bedeutung seiner Veranlagung, seiner Erbfaktoren, vor allem aber seiner rassischen Konstitution. Auf der anderen Seite sagen wir aber zu diesem Menschen, mit dieser Veranlagung, du darfst ihr nicht folgen, du mußt tun, was recht, was sittlich, was gut ist. Du darfst dich auch durch deine Umwelt nicht beeinflussen lassen. Befinden wir uns da nicht in einem hoffnungslosen Widerspruch, ist da nicht eine unüberbrückbare Kluft?

Diese Kluft ist da, und sie ist unüberbrückbar, wenn wir uns auf dem Standpunkt frei — oder unfrei, individualisierende — oder generalisierende Methode, Geistes- oder Naturwissenschaften stellen. Wir müssen nach einer Erkenntnis suchen, die uns sowohl über Liszt, als auch über Rickert hinausführt; denn nur so gewinnen wir eine Grundlage, die allem Schulenstreit endgültig ein Ende setzt.

Von dieser Erkenntnis geht auch Binder aus, in seinem eingangs schon angeführten Werke.[84]) Im engen Anschluß an Hagel weist er nach, daß das Verhältnis von frei zu unfrei nicht das der Kontradiktion, des entweder oder ist, sondern daß es dialektisch ist. Der Wille ist frei und unfrei zugleich.

Wie kann das sein? Der Mensch ist weder ein Tier, noch ist er Gott, er steht zwischen beiden, zwischen Natur und Freiheit, er ist naturbedingt

[82]) So Mezger: Lehrbuch, a.a.O. S. 251.

[83]) Lobe: Hoffnungen und Entwürfe, Aufsatz in: Gerichtssaal, 105, 4.

[84]), [85]) Binder: Grundlegung der Rechtsphilosophie, a.a.O. S. 79 ff. Kritik bei Larenz in Jur. Woch. 3. 3. 35: Im Anschluß an Hegel kommt Binder über den Gegensatz von Determinismus u. Indeterminismus hinaus zu einer höheren Synthese, die gerade den tiefen Sinn des deutschen Freiheitsgedankens bewahrheitet.

und doch mit der Anlage oder Möglichkeit zur Freiheit ausgerüstet. „Er muß die Freiheit, die er in sich trägt, aus sich entwickeln, muß sich von anderen Bestimmtheiten weg zur Freiheit bestimmen, um wirklich frei zu sein.[85]) Man kann dies an einem ganz primitiven Beispiel klarmachen: Denken wir uns 100 Menschen aus einer sozial sehr schlecht gestellten Schicht, ohne genügend Möglichkeit sich zu ernähren, mit hungernden Mägen und denken uns ganz in ihrer Nähe einen Getreidespeicher, der dem Diebstahl zugänglich ist. Meines Erachtens wird bei allen 100 Menschen aus reinem biologischen Selbsterhaltungstrieb heraus der Gedanke auftauchen, ein Eigentumsdelikt zu begehen, um sich zu sättigen, und doch werden nur wenige diesem natürlichen Drange nachgeben, nur wenige werden „Täter". Alle anderen haben diesem starken Motiv, das sie von außen reizte und ihnen das größte Lustgefühlt gegenüber dem augenblicklichen Unlustgefühl versprach, etwas anderes entgegengesetzt. Sie haben sich sehr wahrscheinlich gesagt: es ist unrecht, unmoralisch, unsittlich. (Einige mögen es auch aus Furcht vor den Folgen unterlassen haben.) Sie haben das Verlangen in sich unterdrückt, um irgend eines Prinzips willen, etwas, ganz gleich was es sei, das nicht Fleisch sondern Geist war. Sie haben sich damit auf die Stufe der Freiheit erhoben. Nicolai Hartmann drückt dies sehr gut dahin aus: „Diese, von den Werten ausgehende Seinsdetermination gibt ihm, dem Subjekt, eine Würde eigener Art — die Personalität."[86]) Das sittliche Subjekt, das allein von allen Wesen in Fühlung steht mit der idealen Welt der Werte und allein die metaphysischen Tendenzen hat, ihnen die fehlende Realität zu geben, dieses Subjekt ist „Person" (S. 167) und zwar ist dieses Wesen frei, weil die Werte das Subjekt nicht nötigen, sondern auch wenn sie erschaut sind, ihm bloß die Anforderung stellen, tatsächlich aber Spielraum lassen.[87])

Nun müssen wir uns aber weiter fragen: wo liegen diese Werte, denen das Subjekt Wirklichkeit verleiht? Sind sie bloß irreal? — Nein! Sie sind es nicht! Hier muß der Nationalsozialismus den entscheidenden Schritt machen und sagen: diese Werte liegen nicht irgendwie in der Luft, sind nicht Werte an und für sich,[88]) sondern diese Werte liegen wiederum in uns, sie sind Fleisch geworden in uns, sie liegen in unserem Blut, in unserer Rasse, in unserem Volk![89]) Gewiß sind diese Werte nicht Natur im medizinischen Sinne, dann hätten sie keinen Wertcharakter mehr, sie sind „göttlicher Natur", wie wir es schon an einer anderen Stelle ausdrücken. — Zwar kann ich Thierfelder nicht folgen, wenn er sagt: „im Recht

86) Nicolai Hartmann: Ethik, 1926, S. 164 ff.

87) Thierfelder: A.a.O. S. 112.

88) Hier trennen wir uns von den Neukantianern!

89) So im wesentlichen Erik Wolf: Vom Wesen, S. 14. Er sagt mit Recht: Täter sein ist kein reines Unwertsein, er ist kein bloßer Wertbegriff oder abstrakter Endpunkt der Zurechnung. — Leider ist W. im folgenden zu blaß, er spricht nur von Kultur als einer wertbezogenen Welt, nicht von Volk, Rasse, Blut.

ist es ebenso, wie es Rickert von den Naturwissenschaften aussagt, wir achten nicht auf das, was diese Vorgänge zum Individuellen macht."[90]) Wohl interessiert uns zuerst die Gemeinschaft, das Volk, aber es interessiert uns auch der Einzelne als Glied dieses Volkes.[91]) Dies wird besonders bedeutsam beim Schuldproblem. Thierfelder kommt nachher zum richtigen Ergebnis: „Das Subjekt setzt das Sollen ins Sein, überträgt das Irreale ins Reale, nicht in der Weise, daß es ihm, also unmittelbar dem Irrealen als einer ihm gegenüberstehenden Forderung nachkommt, sondern in der Weise, daß es in sich enthält den Niederschlag des absoluten Sollens." (S. 112.) Und dieser Niederschlag kann nur ein Wertsubstrat sein, das ans Blut gebunden ist.[92]) „Wir ziehen diesen Geist, den Willen, die Seele nicht mehr von ihrer körperlichen Grundlage ab." (S. 112.)[93]) So kommen wir zur Ueberbrückung von Natur- und Geisteswissenschaften, zu einer „harmonischen Auffassung" von Sein und Geist. Der Wille bringt uns hier zur Synthese, die Binder verlangt, aber nicht mehr ist er bei uns vom Sein gelöst, wie Kant ihn sah, sondern ist im Sein, im Sein des Einzelnen, im Sein des Volkes, der Rasse. „So soll der Mensch, um sein Wesen zu erfüllen, ganz Natur und ganz Geist werden, sich zur Einheit von Natur und Geist entfalten."[94])

Damit haben wir einen ganz neuen Standpunkt gewonnen, jenseits vom Streit der Schulen. „Rechtliches gehört zur ursprünglichen Ausstattung des Menschen, zu seiner wesenhaften Existenz, es ist nicht beliebig erwerbbares und verlierbares, eine rechtliche Gesinnung (und so auch eine ethische!) ist im Ansatz bei jedem vorhanden", sagt Erik Wolf. Hartmann nennt dies die „Personalität" des Täters. Dieser Ausdruck kann als Ansatzpunkt für eine fruchtbare Betrachtung dienen, denn er enthält in sich die Synthese von Natur und Geist, ist mehr als nur Mensch. Wenig hat in seiner Darstellung ihn mit Erfolg verwandt und sehr zur Klärung verholfen.[95]) Von dem ganz richtigen Ansatzpunkt ausgehend, daß es Unsinn ist, bei der charaktereologischen Auffassung von Schuld zu sprechen, da man nicht sagen kann: dein Charakter hätte anders sein sollen, sagt Wenig: „der Charakter darf nicht statisch aufgefaßt werden, sondern dynamisch." Statisch ist seine Anlage, die nicht mit ihm gleichgestellt werden darf. Das Wertmoment macht diese statische Anlage

---

90) Thierfelder: A.a.O. S. 36.

91) So auch Siegert: Grundzüge. A.a.O. S. 48.

92) Sonst bleibt dieser Niederschlag Individualismus.

93) Hier muß ernsthaft auf die Gefahr eines neuen Materialismus aufmerksam gemacht werden. Obschon wir Körper und Geist nicht trennen, sind sie nicht dasselbe, wie heute wieder manche glauben!

94) Binder: A.a.O. S. 79.

95) Wenig: A.a.O. S. 21 ff. Leider bleibt er in seinen sehr scharfsinnigen Darstellungen zu sehr im Formalen stecken, so daß das weltanschauliche Element nicht genug bei ihm zum Durchbruch kommt, obschon es in all seinen Formulierungen steckt. Das Wort Nationalsozialismus kommt kaum vor.

zur dynamischen, hebt sie zur Persönlichkeit.[96]) Nicht Anlage und Umwelt allein bestimmen sie, sondern es kommt ein geistiges Moment hinzu. „Für die Persönlichkeit bleibt immer das Sollen maßgebend, und selbst wenn sie im einzelnen Falle gegen den Wert handelt, immer bleibt doch die Möglichkeit bestehen, und der Rechtswert hat hierauf einen Geltungsanspruch, daß sie sich nach diesem Rechtswert ausrichtet", und weiter: „in jeder Handlung, in jedem Wollen liegt neben der einzelnen materiellen Bedingtheit durch Milieu und Charakteranlage doch zugleich eine aktiv selbständige Stellungnahme des Subjekts zum Rechtswert". (K. 29.)[97]) Dies ist „die Würde eigener Art" von der Hartmann spricht.

Nun gewinnt für uns der „Täter" einen Sinn über den bloßen kausalen Veranlasserbegriff hinaus. Nun wird er zugänglich einer Betrachtung auch unter ethischen, moralischen Gesichtspunkten, die ja eben auch rechtliche sind, wie wir erkannten. Von hier aus muß es möglich sein, die Täterpersönlichkeit neu zu bestimmen.

Um den Täterbegriff von diesen Wertgesichtspunkten aus zu erkennen, kommen wir mit keiner der engen Täterdefinitionen aus, wir kommen überhaupt nicht mit einer starren Definition aus, denn das Lebende läßt sich nicht in eine Form pressen. Viel weiter muß der Blickkreis gespannt werden, unter dem wir ihn sehen: 1. biologisch, 2. psychologisch, 3. seelisch-ethisch, 4. sozial-ständisch. Wir müssen den Täter erfassen, generalisierend als Glied des Volkes, müssen von hieraus unsere Forderungen an ihn tragen, wir müssen ihn individualisierend sehen (natürlich auch unter der Blickrichtung auf das Volk!). Die Folge wird sein, daß wir die Schuldfeststellung nicht mehr trennen werden von der Täterpersönlichkeit, wir werden die subjektiven Unrechtselemente heranziehen müssen zur Persönlichkeitserklärung.[98]) Wir müssen Milieu und Anlage betrachten, um dem Täter in seiner Individualität gerecht zu werden.

Wie kann das geschehen? — Der Mensch ist zuerst Natur. Als Kind ist er nur Natur mit der Anlage zu einer geistigen Entwicklung. In unserer Rechtsordnung findet das seinen Ausdruck in den Begriffen: Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit. — Wie schon gesagt, wollen wir die Anlage nicht unterschätzen. Unsere naturwissenschaftliche Erkenntnis muß und wird immer mehr dahinstreben, sich medizinisch ein völlig klares Bild vom Menschen zu machen. (Was freilich nie ganz gelingen wird.) Aber solange wir den Täter nur seiner Natur nach betrachten, würdigen wir nur eine Seite von ihm, nur das Individuell-menschliche.[99])

---

96) Schaffstein: A.a.O. S. 14.
97) v. Calker: Strafrecht u. Ethik, 1897, S. 11.
98) Nähere Ausführungen zum Problem der subjektiven Unrechtselemente siehe S. 58 folgende.
99) Erik Wolf: Vom Wesen .... S. 14/19.

Wir müssen noch ein anderes Moment heranziehen, das diese „nur Natur" zum „Täter" werden läßt. Dies ist einmal seine psychologische Beziehung zur Tat. Bisher glaubte man, mit diesen beiden Begriffen die Person des Täters erfaßt zu haben, man sprach von der biologisch-psychologischen „Gesamtpersönlichkeit".[100]) Dies genügt vielleicht, um den Zurechnungsfähigen vom Unzurechnungsfähigen abzugrenzen. (Obschon ich auch das bezweifle, denn auch diese Abgrenzung muß notwendig mit einem Werturteil verbunden sein!) Wer sich mit einer biologisch-psychologischen Gesamtpersönlichkeit begnügt, muß auf eine Durchdringung des Strafrechts mit Wertbegriffen verzichten. (Was hilft es, wenn man solche in die Tatbestände einflechten will, wenn man nicht an die Täterpersönlichkeit auch diesen Maßstab legt.)

Zum Täter-Sein gehört mehr. Hier hilft uns allein der dynamische Persönlichkeitsbegriff weiter. (Ein Begriff, der wie schon ausgeführt, nicht individualistisch gefaßt sein darf.) Erst die Gesinnung macht die Anlage zur Persönlichkeit und macht sie als solche Wertungen zugänglich.[101]) — Erhebt sich der Täter nicht über das Niveau der Natur, so ist er nicht mehr Täter, er kann logisch nicht mehr Täter sein (was bei der Zweispurigkeit des zukünftigen Strafrechts nicht ausschließt, daß der Staat sich mit ihm befaßt.) Wer Wertungen rechtlicher und sittlicher Art nicht zugänglich ist, kann nicht Täter sein, er ist Gegenstand des Arztes, nicht des Richters. Hier muß die vernünftige Definition der Zurechnungsfähigkeit ansetzen, und die neue Fassung des § 51 tut dies auch. Der Täter muß erstens das Unrecht der Tat einsehen können, d. h. er muß durch Wertvorstellungen (Recht, Sittlichkeit) bestimmbar sein, er muß jenen Vorgang in seinem Innern durchführen können, wo seinem verbrecherischen Verlangen gegenüber eine Stimme in ihm sagt: Halt! Du bist ein vollverantwortlicher Volksgenosse, was du tun willst, verstößt gegen die Rechtsordnung deines Volkes. Und er muß in der Lage sein, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu lenken. Dies heißt aber nichts anderes, als durch gewollte Unterordnung unter die Wertvorstellungen der Allgemeinheit sich zur Persönlichkeit zu erheben.[102]) Hat er diese Fähigkeit nicht, so kann er nicht Täter, er kann auch nicht Volksgenosse in diesem höheren Sinne sein. Wenn wir auf unsere früheren Darstellungen von der Einheit von Rechts- und Sittenordnung hinweisen, so wird uns hier klar, daß nur bei einem so gefaßten Täterbegriff auch die ethischen Werte zu ihrem Recht kommen. Ich kann mich deshalb den Ausführungen Lobes in „Hoffnungen und Entwürfe" nicht anschließen, wenn

---

100) Diesen Standpunkt nimmt scheinbar auch noch Schäfer ein, in der Denkschrift von Gürtner, a.a.O. S. 40. Er will ja auch verzichten auf das Problem der Willensfreiheit, damit aber auch auf die seelische Tiefe. Der Ausdruck Durchschnittsvolksgenosse ist bezeichnend!

101) Erik Wolf: Krisis u. Neubau, a.a.O. S. 36.

102) Mezger: Schuld u. Persönlichkeit, 1932, S. 19.

er hier einen scharfen Unterschied zwischen „Unerlaubt“ und „Ungesetzlich“ ziehen will.[103]) Meines Erachtens kommt es hier nicht darauf an, ob der Täter sich nicht darüber klar sein kann, daß seine Handlungen gegen die Gesetze verstoßen,[104]) sondern es kommt bei der Abgrenzung des Täterbegriffs nach unten vor allem darauf an: ist er in der Lage, überhaupt rechtliche Vorstellungen in sich wirksam sein zu lassen, kann er das Bewußtsein haben, Unrecht zu tun, gegen die völkische Lebensgemeinschaft und damit gegen das Sittengesetz dieser Gemeinschaft zu verstoßen?[105]) Oder muß er seinen Trieben folgen? Gewiß hat Lobe recht, wenn er sagt: das Einsichtsvermögen in die nur moralische Unerlaubtheit genügen nicht, nämlich dann, wenn er den Begriff moralisch streng individualistisch nimmt. Wir müssen aber auch diesen Begriff, die Anforderungen, die der Einzelne an sich selbst zu stellen pflegt, ausrichten nach der Gemeinschaft und ihren Erfordernissen. Jemand, der mit seinen moralischen Forderungen nicht so hoch ragt, wie es die Gemeinschaft von ihm verlangt, ist eben nicht mehr „moralisch“, aus diesem Grunde kann sein Maßstab allerdings bei der geforderten Abgrenzung nicht gebraucht werden. Wir müssen hier so fragen, wie es Thierfelder treffend formuliert hat: „Kann das Recht von den Gliedern des Volkes erwarten, daß sie aus ihrer personalen Struktur heraus die Möglichkeit haben, sich so zu verhalten, daß sie den Anforderungen, die die Volksgemeinschaft an sie richtet, und an die sie kraft ihrer Gliedhaftigkeit gebunden sind, nachkommen? Und wir antworten: Es muß sogar so sein, denn in dem Augenblick, wo das Recht dies nicht mehr kann, in dem Augenblick spricht es das Urteil über die Gliedhaftigkeit dieses Menschen (er ist nur noch ein Bündel von Anlagen, aber kein Glied mehr!), nur Glied eines Volkes kann sein, wer die Verantwortung für seine Taten trägt, wer also nicht aufbegehrt, wenn das Recht zu ihm sagt, du hättest auch anders können!“[106])

Damit ist aber die Zurechnungsfähigkeit in Zukunft nicht nur Schuldvoraussetzung und Inhalt, sondern auch „Täterpersönlichkeits-Voraussetzung“.

Nachdem wir so den Täter nach unten abgegrenzt haben, können wir uns weiter fragen: welche Seins-Weise hat denn nun dieser Täter? — Wir hatten den Täter erkannt als Glied des Volkes, mit der ans Blut gebundenen Anlage des Rechtlichen und Sittlichen in sich.[107])

---

103) Lobe: Hoffnungen und Entwürfe, a.a.O. S. 105, 4.
104) Dies ist nach meiner Ansicht ein Rückfall in den Positivismus.
105) Davon getrennt ist die Frage der Parallelwertung, die bei der Schuld ihre berechtigte Rolle spielt, sie bezieht sich nicht auf die Rechtswidrigkeit schlechthin, sondern nur gerade dieser einen Handlung.
106) Thierfelder: Normativ u. Wert, a.a.O. S. 136.
107) Erik Wolf: Vom Wesen, a.a.O. S. 15.

Der Täter nun ist ein Mensch, der dieser Rechtsgesinnung in sich zuwider handelt. Erik Wolf drückt das aus als: „personales Glied der Rechtsgemeinschaft mit verfallender Rechtsgesinnung.“

Der Begriff: „Gesinnung“ ist dem Liszt'schen diametral entgegengesetzt: dort bedeutet die Gesinnung gefährliche Anlage, hier ist sie die Stellungnahme eines Volksgenossen zu dem Wert. Gesinnung ist ein Wertmoment, sie ist nichts anderes, als der verbrecherische Wille, der im zukünftigen Strafrecht bestraft werden soll, und sie wird dadurch zum Angelpunkt des ganzen Systems.[108]) Die Mißachtung, die der Täter der Rechtsordnung gegenüber durch seine Tat (nicht schon allein durch die Gesinnung) zum Ausdruck bringt, das Prinzip des Asozialen, Anarchischen, Unrechten und Bösen, wie Freisler es nennt, dies ruft die Abwehrmaßnahmen des Staates auf den Plan, bringt den Täter vor den Richter. Von hier aus gelangen wir zu einem Verständnis der Täterperson. Wir müssen uns in die Rolle des Richters denken, denn nie wird man den Täter genau in Tatbeständen beschreiben können, sondern es wird und muß der Richter sein, der sich ein Urteil über die Seins-Weise des Menschen bildet, der vor ihm steht.[109]) Er muß dazu die nötige Freiheit haben, die ihm bisher durch den kausal abstrakten Täterbegriff versagt war.

Wenn wir sagen, der Täter kann nicht durch Tatbestandsbeschreibungen typisiert werden, so bestreiten wir damit nicht, daß dies doch zum Teil geschehen kann, ja geschehen muß. Wir wären damit bei der Lehre der sogenannten subjektiven Unrechtselemente Mezgers oder der objektiven Schuldmerkmale Heglers.[110]) Sie sind, wie Erik Wolf treffend sagt: „Unvollkommene Versuche gesetzlicher Tätertypisierung und gehören somit in die Lehre vom Täter, weil sie zur Beurteilung seiner Gesinnungsstruktur dienen müssen.“[111]) Man hat sie lange geleugnet, mußte es logisch auch, wenn man das ganze System nicht aufgeben wollte. Denn diese Unrechtselemente sind nichts anderes als Wertmomente im objektiven Tatbestand. (Meines Erachtens gehören sie ebenso auch zur Schuld, dies spielt hier aber keine Rolle.) Hegler drückt das folgendermaßen aus: „Ihre Bejahung ergibt die Tadelsmöglichkeit des Täters wegen seiner bei und in der Tat zu ihr als rechtswidriger, sozialschädlicher, eingenommenen inneren Einstellung.“[112])

Die Tendenz des zukünftigen Strafrechts muß dahin gehen, die Tatbestände aufzulockern, d. h. sie so zu gestalten, daß der Richter in ihrem Rahmen die Möglichkeit hat, Entscheidungen zu fällen, die nicht durch

---

[108]) So vor allem Freisler: A.a.O. S. 16/23 usw.
[109]) Freisler: A.a.O. S. 25.
[110]) Mezger: Lehrbuch, a.a.O. S. 172.
Hegler: In der Festgabe für Frank, 1930, S. 251 ff.
[111]) Erik Wolf: Vom Wesen, S. 25. Krisis u. Neubau, S. 36.
[112]) Hegler: A.a.O. S. 303.

formale Gesichtspunkte allein bestimmt sind. Gerade die subjektiven Unrechtselemente geben die Möglichkeit, Wertungen ethischer, und zwar volksethischer Natur in die objektiven Tatbestände eindringen zu lassen.[113]) Dies ist heute schon der Fall, wo der Tatbestand eine besondere Gesinnung erfordert. (§ 20a)[114]) Mezger nennt hier die Delikte mit „überschießender Innentendenz", ich möchte hierher alle die Absichtsdelikte nehmen, wo irgendwie die asoziale Tendenz des Täters gesinnungsmäßig zum Ausdruck kommt. — Es sei hier daran erinnert, daß wir bei der Betrachtung des germanischen Rechts gesehen haben, daß dort unterschieden wurde zwischen ehrlichen und ehrlosen Taten,[115]) obschon es einen Schuldbegriff nicht gab. Hätte es formalisiert festgelegte Tatbestände gegeben, so hätte dies notwendigerweise in subjektiven Unrechtselementen zum Ausdruck kommen müssen.

Gerade die nach außen in Erscheinung tretenden asozialen Tendenzen hatten wir besonders genannt. Warum? — Weil durch die Tat der Täter sich in ein Verhältnis zu seinem Volksgenossen, zur sozialen Volks- und Lebensgemeinschaft setzt. Deshalb drückt sich gerade durch die Tat seine Wertschätzung der Gemeinschaft aus. Seine „soziale Verantwortlichkeit",[116]) bezw. seine Nichtbeachtung derselben kommt durch die Tat zum Ausdruck. Deshalb bildet auch im Willensstrafrecht die Tat den Ausgangspunkt für den Angriff des Staates gegen den Rechtsfeind, denn in der Tat hat sich ja die Persönlichkeit desselben konkretisiert, sie ist eine der (nicht die!) Grundlagen für seine Beurteilung. Je nach dem Verhältnis der Tat zur Charakter-Gesinnungsstruktur des Täters muß das Urteil ausfallen und dazu können besondere Dienste leisten diese subjektiven Unrechtselemente, die Täterbeschreibung im objektiven Tatbestand.[117])

Schon die Tatsache, daß ein Streit darüber besteht, ob diese Gesinnungsausdruckselemente zum Unrecht oder zur Schuld gehören, könnte zu dem Gedanken führen, auch die Schuld mit heranzuziehen zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit unter Wertgesichtspunkten. Das hieße, die Schuld von ihrer systematischen Isoliertheit mehr zu lösen, und sie näher an den Täter heranzuziehen. Dies ist ein gefährliches Unternehmen! Allein, es scheint mir unerläßlich, wenn man dem materiellen Täter-

---

113) Wenn Allfeld: Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung, in Birkmeyers Studien, a.a.O. S. 152, meint, die ethische Gesinnung könne deshalb nicht in Betracht kommen, weil ja auch bei ehrenhafter Gesinnung jemand höchst gefährlich sein könnte, so wird später beim Ueberzeugungstäter gezeigt werden, daß dieses Argument nicht überzeugend ist.

114) v. Calker: Strafrecht u. Ethik, a.a.O. S. 25.

115) Mezger: Lehrbuch, a.a.O. S. 172 ff.

116) Rácz: A.a.O. S. 44, definiert den Begriff der objektiven Rechtswidrigkeit mit „Antisozialität".

So auch Wenig: A.a.O. S. 58.

Flandrak: Die Auswirkungen einer individualistischen u. universalistischen Staatsauffassung auf d. Strafrecht, 1934, S. 12.

117) Erik Wolf: Krisis u. Neubau, a.a.O. S. 36.

begriff vom Wert her vollständig gerecht werden will. Denn gerade die Schuld ist ja die Einbruchsstelle gewesen, wo Wertvorstellungen zuerst die Strenge der Formalistik durchbrachen. — Unendlich fruchtbar war jene Erkenntnis Franks, daß Schuld nicht Vorsatz und Fahrlässigkeit sein kann, sondern mehr, ein umfassender Oberbegriff, den Frank in der Vorwerfbarkeit der Tat fand. Vorwerfbarkeit — dies Wort war sehr glücklich, denn es drückte aus, daß die Schuld ein Wertbegriff sein muß, demzufolge sie Mezger das Unwerturteil über den Täter nannte.[118]) In seinem von tiefer Erkenntnis getragenen Vortrag vor der juristischen Fachgemeinschaft in Bonn im Februar 1932 drückte er es folgendermaßen aus: „ . . . durch ihn (den Satz: ohne Schuld keine Strafe) erfährt zugleich, weil er das Unrecht der Tat verinnerlicht und seelisch verwurzelt, die Strafe eine Intensivierung, ihr Vorwurf eine verstärkte Wendung gegen die Person des Täters selbst."[119]) Er gab dann aber bescheiden zu, daß auf die Frage: „Was ist Schuld?" eine erlösende Antwort es noch nicht gebe. Wir glauben sie heute geben zu können vom Boden unserer Weltanschauung aus, dabei uns aber ihrer Problematik immer bewußt bleibend.

Im Anschluß an Frank kam die „Normative Schuldauffassung" auf, man kann sie wohl bis heute als herrschend bezeichnen.[120]) Wenn mit dem Worte „Normativ" auch etwas Richtiges ausgedrückt werden sollte, so können wir uns heute doch eigentlich wenig darunter vorstellen.[121]) Am besten definiert man die Schuld, wenn man sie als „Pflichtwidrigkeit" bezeichnet. An das Wort „pflichtwidrig" muß sich dann direkt die Frage schließen: pflichtwidrig in Beziehung auf was? Auf die Rechtsordnung? Dies meint noch Mezger, wenn er von dem „rechtlich mißbilligten" Ausdruck spricht. Daraus ergibt sich, daß das Schulurteil ein generelles Unwerturteil über den Täter ist, daß er den Geboten der Rechtsordnung nicht nachgekommen ist, obschon er ihnen hätte nachkommen können. (Der Nachsatz zeigt, daß die Zurechnungsfähigkeit Schuldbestandteil ist, daß aber auch das Nichtvorliegen von Schuldausschließungsgründen hinzugehört). Es geht nur insoweit auf die Eigenart des Täters ein, als es sagt, es muß eine für den Schuldvorwurf geeignete Persönlichkeit vorhanden sein. Unter Persönlichkeit verstand man jenen Durchschnittstypus, der kein Held, aber auch kein Feigling ist. „Die Schuld ist gerichtet nach dem, was man von einem charaktervollen Menschen billigerweise unter den gegebenen Umständen erwarten konnte, und deshalb erwartete", sagt Mezger etwas besser.[122]) — Sobald wir uns mit diesem Schuldbegriff zu-

---

118) Mezger: Lehrbuch, a.a.O.: Eine Handlung ist schuldhaft, wenn sie rechtlich mißbilligter Ausdruck der Persönlichkeit des Täters ist.

119) Mezger: Schuld u. Persönlichkeit, 1932, S. 1.

120) Siegert: Grundzüge, a.a.O. S. 49, will den Ausdruck beibehalten.

121) Thierfelder zeigt in: Normativ u. Wert a.a.O. die Fraglichkeit des Wortes Normativ mit seinen verschiedenen Bedeutungen.

122) Mezger: Schuld, a.a.O. S. 14/15.

frieden geben, hat Siegert allerdings recht.[123]) dann können wir die normative Auffassung ruhig beibehalten. Die Frage pflichtwidrig in Beziehung worauf? müssen wir auf das Volk, auf die Gesamtheit abstellen und sagen: volkspflichtwidrig. Erik Wolf sagt „staatspflichtwidrig" meint aber sehr wahrscheinlich dasselbe.[124]) (Mir scheint nur der Ausdruck gefährlich.) Dieser Begriff der Volkspflichtwidrigkeit muß zum Angelpunkt des gesamten Strafrechts erhoben werden. Und zwar muß das zur Pflicht des Einzelnen gemacht werden, was nach der gesunden Volksanschauung von ihm verlangt werden kann.[125]) Damit wird der ganze Maßstab ungeheuer nach oben verschoben. Wenn wir als das Ziel des nationalsozialistischen Staates die Heranbildung des heroischen deutschen Menschen sehen, so zeigt sich, wie fragwürdig da der Begriff der Zumutbarkeit wird, der bisher durch seinen rein individualistischen Standpunkt fast zur „Knochenerweichung" des Strafrechts führte.[126])

Und doch, haben wir damit den Begriff der Schuld in seiner vollen Tiefe erfaßt? — Nein. An dem eigentlichen Schuldbegriff sind wir vorbeigegangen. Schuld, — das bedeutet für den faustischen Menschen jenes Gefühl in seinem Innern, das ihn zerreißt, zermürbt, nach Sühne und Erlösung schreien läßt. (Der Uebel größtes aber ist die Schuld!) Es ist das seelische Unwertgefühl, das den Menschen plagt, der zur Erkenntnis gekommen ist, daß er unrecht gehandelt hat. Davon weiß der strafrechtliche Schuldbegriff nichts, er kann auch nichts davon wissen, ist er doch generalisierend, am Individuellen vorbeigehend. Die Schuld steckt ja nicht im Täter, sondern in dem Urteil anderer über ihn, deshalb ist es auch schwierig, die Schuld zur Täterbestimmung mit heranzuziehen. Mezger spricht von der inneren Spannung, der Dialektik des Schuldbegriffs, um dann zum Schluß zugeben zu müssen, daß wir hier „vor etwas letztem, Unauflösbarem stehen."[127])[128])

Und doch müssen wir versuchen, auch von hieraus an den Schuldbegriff heranzukommen. Dann erst ist die Möglichkeit gegeben, daß all die seelischen Werte, die das Rechtsleben in Zukunft durchsetzen sollen, auch in der Schuld voll und ganz zur Geltung kommen. Nur so sichern wir uns „die Mitwirkung der ethischen Kräfte, die in den meisten Menschen schlummern."[129]) Jetzt wird hier auf einmal klar, warum wir weiter oben gesagt haben, wir könnten Thierfelder in seiner Kritik an Rickert nicht völlig recht geben, die Methode der Rechtswissenschaft sei nicht nur generalisierend, sondern auch individualisierend. Darum wandten wir uns

---

123) Siegert: Grundzüge, a.a.O. S. 49.

124) Erik Wolf: Krisis, a.a.O. S. 39.

125) Preußische Denkschrift, 1933, S. 132.

126), 127) Mezger: Schuld u. Persönlichkeit, a.a.O. S. 16/23.

128) Schaffstein: Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund, 1933, S. 25 ff., 79.

129) Zimmerl: A.a.O. S. 11. — Z. hält aber im übrigen an der scharfen Trennung zwischen Schuld im juristischen und ethischen Sinne fest.

gegen den Satz Mezgers, daß die Schuldfeststellung von dem Streit um die Willensfreiheit völlig unabhängig sei. Dies ist sie zweifellos, wenn man allein der generalisierenden Methode folgt. Wir aber wollen uns bemühen, den Täter auch im Individuellen zu erkennen, weil wir dann die Möglichkeit haben, daraus seine Stellung zur Gesamtheit zu ersehen. Dazu sind aber die „charaktereologischen Schuldbestandteile" Mezgers keineswegs ausreichend, denn sie sagen über das Reich der Werte noch nichts.[130]) Siegert stellt auch das Erfordernis der Anwendung der individualisierenden Methode auf neben der generalisierenden, denkt den Gedanken aber nicht konsequent zu Ende.[131])

Nun wird man einwenden: die Individualisierung müsse notwendig zur Aufgabe des Begriffs der Volkspflichtwidrigkeit führen und würde einen Rückfall in einem krassen Individualismus bedeuten. Demgegenüber muß betont werden: Individualisierende Methode und Individualismus ist ein himmelweiter Unterschied. Man kann wohl eine Sache als Phänomen betrachten und braucht sie dennoch nicht ihrer Gliedstellung zu entkleiden! — Man wende auch nicht ein, daß viele, vielleicht die meisten Verbrecher, dieses Schuldgefühl im ethischen Sinne gar nicht mehr besitzen, im Gegenteil ihr Unrecht als ihr Recht ansehen. Es ist bedauerlich, daß hier der Zerfall der Rechtsperson schon so weit fortgeschritten ist, daß die natürliche Anlage im Menschen, von der wir erkannten, daß jeder, der Volks- und Rechtsgenosse sein will, sie a priori im Keime in sich trägt, so unterdrückt oder gar ausgerottet ist. Aber das widerlegt noch nicht, daß es unendlich viel Täter gibt, die aus irgend welchen Gründen auf den Weg des Verbrechens getrieben worden sind, nachher von Schuldgefühl getrieben, sich selbst ihrem Richter stellen und die Strafe verlangen als gerechte Sühne für ihre Tat. Wie unendlich viel nachhaltiger wird da der Begriff der Schuld.[132])

Wenn wir individualisieren, so teilen wir nicht den Standpunkt Freudenthals, der das Recht als ethisches Minimum betrachtet, und deshalb dem Täter einen rechtlichen Vorwurf nicht mehr machen will, wenn ein solcher ethisch nicht zu machen ist.[133])

Wir haben erkannt, daß Ethik und Recht im Innern eins sind, daß es nur eine Sozialethik geben kann, für eine mögliche Individualethik in unseren Betrachtungen kein Platz ist. Wir kommen auf das zurück, was wir bei der „Einsicht in das Unerlaubte" sagten. Was der Einzelne für moralisch hält, kann auf der Stufe der Sozialethik durchaus unmora-

---

130) Mezger: Lehrbuch, a.a.O. S. 251 ff.

131) Siegert: Grundzüge, a.a.O. S. 48.

132) Und diese Fälle interessieren uns umsomehr im Strafvollzug, weil bei ihnen die Möglichkeit besteht, die Rechtspersönlichkeit, ihre Stellung als Volksgenosse wieder aufzubauen, während bei den anderen Vernichtung das einfachste und beste wäre.

133) Maurer: Volksethik u. Strafrecht, 1934, S. 37.

lisch sein. Der Schuldvorwurf, den sich der Einzelne machen soll, ist wohl ein ethischer, aber gerade deshalb muß er sich decken mit dem Urteil, das von der Gemeinschaft her über ihn gefällt wird. Denn der Einzelne, hineingeboren in diese Gemeinschaft mit ihrer Gesetzmäßigkeit und Sittlichkeit im Blute, nimmt seinen Maßstab von der Gemeinschaft. — Tut er dies nicht, dann spricht er damit das Urteil über seine Gliedstellung in der Gemeinschaft. (Hiermit ist nicht nur die Tat gemeint, mit der er sich gegen die Gemeinschaft stellt, sondern seine gesamte ethische Struktur.) Seine Tat wiegt dann so viel schwerer, weil sie ein besonders starker Ausdruck seiner gemeinschaftsverneinenden Persönlichkeit ist. Wir folgen deshalb Erik Wolf, wenn er sagt, der Schuldgedanke bedürfe erneuter ethischer und zwar sozialethischer Unterbauung.[134]) Und Wenig in seiner Erkenntnis: „Durch die Schuld wird der Täter als sozial verantwortliches Wesen in seiner individuellen Besonderheit begriffen."[135]) — Natürlich ist die Schuld im Einzelnen nicht nachweisbar, dies ist ja auch gar nicht nötig. Wenn wir uns nur darüber klar sind, daß, sobald wir zum Täter sagen, du hast dich durch deine Tat gegen dein Volk begingen, wir damit auch seinem „gesollten" sozialethischen Empfinden Ausdruck geben wollen. Denn wir legen den obersten Rechtssatz, Gemeinnutz vor Eigennutz nicht nur als objektiven Maßstab an die Volksgenossen, sondern verlangen damit zugleich, daß jeder Einzelne ihn zum Motiv seines Handelns macht. Tun wir das, dann ist die Schuld ein sozialethisches Unwerturteil, das zwar vom Volke aus generalisierend ist, aber auch individualisierend sich an das bessere „Selbst" im Täter wendet.

Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß nun der Schuldbegriff eindeutig definiert, auf eine Formel gebracht sei. Wir können uns den Worten Mezgers anschließen, in die er seine schon genannte Rede ausklingen ließ: „Die rechtliche Synthese zwischen den Interessen der Gemeinschaft und denen des Individuums, in unserem besonderen Problem die Synthese zwischen den Anforderungen der Allgemeinheit und dem der persönlichen Schuld ist keine Gegebenheit, sondern eine stetig sich erneuernde, ewige Aufgabe." Es ist für uns heute nichts anderes als die Aufgabe der Durchsetzung des Nationalsozialismus, die immer wieder von Neuem an uns gestellt ist und sein wird — aber, und da sind wir heute weiter, wir wissen, daß Einzelner und Allgemeinheit sich nicht wie zwei gleichberechtigte, getrennte Größen gegenüberstehen, sondern daß die Allgemeinheit erst den Einzelnen bedingt, der von ihr seine Gesetzmäßigkeit und seine Ethik herleitet.

Und so kommen wir auch zu einer befriedigenden Lösung der Zumutbarkeitfrage, die, da ja auch Schuldbestandteil, zur Täterbestimmung

---

[134]) Erik Wolf: Krisis u. Neubau, a.a.O. S. 38. E. Wolf hält aber durchaus an dem nur generalisierenden Schuldurteil fest: „Schuld ist nichts im Täter nachweisbares".

[135]) Wenig: Der Täter u. seine Tat, a.a.O. S. 58.

herangezogen werden muß. Gerade in der Zumutbarkeit kommt nämlich der materielle Täterbegriff am deutlichsten zum Ausdruck. Die Zumutbarkeit war restlos beherrscht von dem Satze W. Buschs: Das Gute dieser Satz . . . Nein! Hier ging man sogar noch über diesen Satz hinaus: wenn auch nicht gut, so doch nicht schuldhaft soll der Täter handeln, wenn ihm das Nicht-Tun des Bösen nicht zugemutet werden kann.

An dieser Auffassung entrollt sich das ganze Menschheitsideal einer dekadenten Zeit. Der ist zwar noch Täter, der in Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen Böses tut, aber er ist entschuldigt. — Einem solchen Schuldbegriff entspricht ein Durchschnittstyp des Menschen, von dem man, wenn nicht schon eine gesetzliche, dann ganz bestimmt aber keine ethische Haltung verlangen kann. — Ganz Schlaue kommen heute und sagen: wir müssen für Durchschnittsmensch Durchschnittsvolksgenosse setzen, dann ist alles in Ordnung! Nein, damit ist nichts geholfen! Unsere Forderung ist der heroische Mensch, der ohne sein eigen Vor- und Nachteil zu bedenken, sich einsetzt für die ethischen Prinzipien, die er einmal für richtig erkannt hat. Der aus diesem Grunde nicht nur nichts Böses tut, sondern dessen positives Handeln durchdrungen ist von seiner Idee, der sein Handeln nicht an der unteren Grenze seiner ethischen Forderungen verlaufen läßt, sondern sucht, bis an ihre Spitze zu gelangen: nämlich zur Verwirklichung des Nationalsozialismus im täglichen Leben. — Dies ist ein Ideal, — allerdings — aber kein in den Sternen schwebendes, sondern eine sich täglich erneuernde Forderung, Forderung an jeden Einzelnen. Und wenn noch so viele versagen, auf dem Wege liegen bleiben, auf ihre eigene Schwäche hinweisen, das ist noch kein Grund, die Forderung nach dem heroischen Menschen herabzusetzen. Aus diesem Grunde können die, die, wenn auch aus Schwäche, fallen, nicht entschuldigt werden! Wir müssen, wie Rácz sagt: Eine fühlbare Steigerung des ethischen Gemeinwohlinhalts des Verhaltens fordern.[136]) Diesen Weg geht schon die Preußische Denkschrift klar und eindeutig. Der Gradmesser ist nicht der Durchschnittsvolksgenosse, sondern die gesunde Volksanschauung. Dies wird besonders deutlich bei den Unterlassungsdelikten, die ja gerade als Unrechtstypus das Nichterfüllen einer Pflicht darstellen. Bisher waren dieser Pflicht enge Grenzen gezogen. Sie werden bedeutend erweitert werden müssen. Nicht d e r nur ist Täter, der seiner rechtlichen Pflicht zur Ernährung seines Kindes nicht nachkommt und es verhungern läßt, sondern auch schon der, der einen Menschen in Lebensgefahr sieht und ihn nicht rettet, obschon er ihn retten könnte. Hier zeigt sich vielleicht praktisch am deutlichsten, wie sehr Ethik und Recht in Einklang gebracht werden. Das Recht fordert nicht nur passives Verhalten, es wird und muß immer mehr Einsatz, positive Leistung fordern, nicht

---

[136]) Rácz: A.a.O. S. 13.

nur eine gesetzmäßige, sondern eine rechtliche und deshalb ethische Haltung.[137])

Deshalb möchte ich meinen, daß der Schuldausschließungsgrund der Nichtzumutbarkeit vielleicht ganz verschwinden könnte. Der Richter hat ja im Strafrahmen die Möglichkeit, dieser Schwäche des Einzelnen entgegen zu kommen, zu entschuldigen ist sie nicht.[138])[139])

Der Einwand Erik Wolfs, daß der Gradmesser der Zumutbarkeit in der sozial-ständischen Situation des Täters zu finden seit, hat einen richtigen Gedanken, nur an dieser Stelle ist er nicht zu gebrauchen. (Höchstens als Widerlegung des „Durchschnittstypus des ordentlichen Volksgenossen".) Gewiß kann man dem Kaufmann mehr zumuten als einem ungelernten Arbeiter, aber deshalb kann letzterer noch nicht entschuldigt sein, wenn er den Anforderungen der Rechtsordnung nicht genügt.

Die sozial-ständische Situation ist vor allem von Bedeutung bei dem Urteil, das der strafzumessende Richter sich über die Täterpersönlichkeit macht, bei der Strafzumessung.[140]) Nur dann gewinnen wir ein vollständiges Bild vom Täter, wenn wir diese letzte Seite noch hinzunehmen. Sie ist leider heute noch kaum erkannt. Auch E. Wolf geht im „Wesen des Täters" noch völlig an ihr vorbei: er verwirft die „soziologischen Kategorien", erkennt aber nicht, daß seine Stufen des „Personwerdens": Rechtsgenosse, Rechtssubjekt, Rechtsperson, durchaus willkürliche, zudem abstrakte Abstufungen sind, aus denen man eine Tätererkenntnis schwerlich ableiten kann. Wir verwerfen ebenso die soziologischen Kategorien, wenn sie im Sinne einer früheren Gesellschaftstheorie gemeint sind. Das richtige Wort ist das von E. Wolf später geprägte: „sozialständische Situation." — Hier betrachten wir den Täter in seiner Eingliederung in die Volksgemeinschaft, in die Rechte- und Pflichtenstellung, die er dort einnimmt, nicht zu verwechseln mit Milieu, Umwelt, nicht auf die Umwelt kommt es hier an, sondern auf die Stellung des Einzelnen in ihr. Es ist von größter Bedeutung für seine Beurteilung, ob er völlig mittellos, ohne Arbeit, ohne Heimat, ohne Angehörige ist, ob er Handwerker, Bauer oder Student, ob er Beamter oder Offizier, und vor allem, dies wird noch sehr wenig erkannt, ob er Führer oder Gefolgsmann ist.

---

[137]) Dies: „ad majorem juris gloriam" nicht mehr nur in den Verwaltungsdelikten, wie E. Wolf vom Wesen des Täters, S. 30 meint.

[138]) Andere Auffassung: Siegert, a.a.O. S. 49.

Andere Auffassung: Erik Wolf: Krisis, a.a.O. S. 40. Maurer: Volksethik u. Strafrecht, a.a.O. S. 38: Daß die Zumutbarkeitslehre endgültig ausgespielt hat, bedarf keiner weiteren Begründung. So auch Klee: in Gürtner, a.a.O. S. 67, wenn auch nicht ganz klar.

So vor allem Schaffstein: Die Nichtzumutbarkeit als übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund, 1933, S. 41.

[139]) Foltin: Der Gedanke der Zumutbarkeit im tschechischen und österreichischen Strafrecht. Prag 1934. S. 45 ff. S. 76.

[140]) Siegert: Grundzüge, a.a.O. S. 78.

Es ist ohne weiteres klar, daß bei einem armen Menschen, dem der Hunger zum täglichen Gast wird, ein Vergehen gegen das Eigentum nicht so schwer wiegen kann, wie bei einem Reichen. Wie oft wurden in der Vergangenheit Menschen schwerer bestraft wegen Mundraubs, obschon sie sich nur das zum Leben notwendige nehmen wollten, als Schufte, die aus ehrloser Gesinnung andere um ihr täglich Brot brachten. Der Akademiker ist nach unserer Auffassung um nichts besser als der Arbeiter, und doch müssen seine Pflichten größer sein, es müssen viele Delikte bei ihm bedeutend schwerer wiegen, als sie es im anderen Falle tun würden. Dies ist im bisherigen Strafrecht nur sehr unvollkommen beim Beamten zum Ausdruck gekommen, muß aber allgemeines Prinzip bei der Strafzumessung werden.[141])

Vor allem aber „die Führerpersönlichkeit“ ist einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Dies ist noch nicht genügend erfolgt, obschon es auf der Hand liegt.[142]) — Der Führer ist nach germanischer Auffassung untrennbar nicht mit größeren Rechten, aber größeren Pflichten verbunden. Dies muß auch in der Rechtsordnung seinen lebendigen Ausdruck finden. Was von dem einfachen Mann als Opfer nicht mehr verlangt werden kann, das muß der Führer bringen. Der Maßstab, der an ihn zu legen ist, ist in jedem Falle ein höherer. Die Ethik wird bei Führer über das Maß der Sozialethik weiter hinausgehoben zu einer Art Individualethik. Die sittlichen Anforderungen, die er an sich stellen soll, müssen höher liegen, als schlechthin das Geheiminteresse von dem Einzelnen fordert. Dies muß auch im Strafrecht seinen Ausdruck finden, wenn nicht der Führerbegriff bei vielen zur hohlen Phrase werden soll. „Denn“, sagt Thierfelder in richtiger Erkenntnis, auch ein solcher kann innerlich längst aus seinem Volke herausgefallen sein, weil er in seiner personellen Struktur den Anforderungen nicht entspricht, die an ein Volksglied zu stellen sind.“[143]) Er nimmt den Maßstab allerdings zu niedrig; nicht die Anforderungen, die an „ein Volksglied“, sondern die Anforderungen, die an „einen Führer“ zu stellen sind, sind entscheidend. Daß der Führer die Anforderungen eines Volksgliedes erfüllt, muß selbstverständlich sein. Dies gilt für die Führer aller Formationen von unten nach oben in ansteigendem Maße. Je höher jemand gestellt ist, umso höher die Anforderungen, umso schärfer die Ahndung bei Nichterfüllung. — Daß dies nicht bloße Worte sind, beweist unser oberster Führer Adolf Hitler jeden Tag dadurch, daß er zeigt, daß er an sich, als

---

[141]) So Rácz: A.a.O. S. 36: So kann das aus öffentlichem Interesse zu fordernde höhere sittliche Niveau der Haltung derjenigen Individuen, die im politischen oder volkswirtschaftlichen Leben eine leitende Stellung einnehmen, einer strafrechtlichen Sanktion nicht entbehren.

[142]) Die preußische Denkschrift a.a.O. S. 45, stellt nur den „Führertreubruch“ als Delikttypus auf.

[143]) Thierfelder: Normativ u. Wert, a.a.O. S. 143.

den obersten Führer des Volkes auch den schärfsten Pflichtenmaßstab legt, und so sein Führertum in vorbildlicher Weise verwirklicht.

Wir erfassen auch hier den Täter in seiner besonderen Seinsweise, sehen ihn aber auch hier nicht als Individuum, sondern als Glied, wenn auch als Glied besonderer Art.

So rundet sich das Bild des Täters, in dieser Wert-Wirklichkeitsbetrachtung erkennen wir ihn in seiner Ganzheit, ihn als Individualität und Glied, als Leib, aber auch als Seele, als Trieb und Veranlagung, aber auch als Persönlichkeit mit ethischen Zielrichtungen und Werten. Wir sehen ihn mit der Anlage zum Guten, zur Freiheit ausgerüstet, und verwerfen deshalb seine Gesinnung, wenn sie diese Blickrichtung verläßt, und machen sie zum Hauptfaktor unserer Beurteilung. In ihr vereinigen sich alle die Wertgesichtspunkte, die wir an den Täter herantragen, sind sie nicht vorhanden, so machen wir ihm das zum Vorwurf, sobald dies nach außen erkennbar in Erscheinung tritt.

Deshalb muß von der Gesinnung her versucht werden, zu einer Fassung des materiellen Täterbegriffs zu kommen. — Mit der Typisierung F. v. Liszts — Unverbesserliche — Verbesserliche — ist nicht viel anzufangen. Sie hat auch heute noch ihre Bedeutung im Strafvollzug, nicht aber im Strafrecht selbst. — Erik Wolf versucht, wie schon gezeigt, von seinen Abstufungen des möglichen „Personseins" aus zu einer Tätertypisierung zu gelangen. Mit uns einig geht er in der Auffassung, daß Tätertypen Gesinnungstypen sein müssen.[144]) Typen des „Gesinnungsverfalls", wie er sagt. Er kommt so zu fünf Stufen oder Typen der Tätermäßigkeit: der Gemeingefährliche, Gemeinwidrige, Gemeinfeindliche, Gemeinlässige, und Gemeinschädliche. — Aber ist damit viel gewonnen? Hat daran der Richter einen Anhaltspunkt, wenn der Täter in seiner konkreten Situation vor ihm steht? Diese Typen sind zu abstrakt, zu dem überschneiden sie sich, erfassen das Wesen des Täters nicht völlig. Die Gesetzgebung des neuen Staates hat uns schon den Weg vorgezeichnet. Sie hat bereits eine Typisierung vorgenommen, indem sie den „Gewohnheitsverbrecher" als Typus herausgestellt hat. — Ein Gewohnheitsverbrecher ist ein solcher, der durch eine Reihe von Verbrechen gezeigt hat, daß seine Tätigkeitsrichtung eine völlig asoziale Tendenz hat. Wir haben hier den Zustand vor uns, den wir auf der untersten Grenze der Tätermäßigkeit sehen, nahe der Abgrenzung vom Geisteskranken. — Während dort aber die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrechte des Tuns fehlte, ist es hier ein bewußtes Leugnen aller Werte, eine dunkle Verachtung der Rechtsordnung des Volkes, seiner Lebensgemeinschaft, seiner Ziele, seiner sittlichen Werte. Ich möchte diesen Typus als den bezeichnen, der durch ethische Werte, durch Rechtswerte nicht zu motivieren ist, obschon er in

[144]) Erik Wolf: Vom Wesen, a.a.O. S. 26 ff.

seinem Kreis, im Kreis der ihm Gleichgesinnten, streng auf eine gewisse Ordnung hält. Er hat also das Bewußtsein für Ordnung, verleugnet aber die sittliche Ordnung des Volkes mit Konstanz. Wir nennen seine Gesinnung eine asoziale in der letzten Entartung. Bei ihm ist die Anlage zum Guten restlos unterdrückt. Deshalb unterziehen wir ihn einer besonders scharfen Behandlung. Ihm diametral entgegengesetzt, an Gefährlichkeit aber oft nicht nachstehend, der „Ueberzeugungstäter", der in der Literatur zu lebhafter Diskussion Anlaß gegeben hat. — Bei ihm ist das vorhanden, was wir bei dem Gewohnheitsverbrecher völlig vermissen: das ethische Prinzip. Ja, es ist übersteigert vorhanden, oft krankhaft, es ist Sinn und Trieb zum Verbrechen. — Bei ihm droht unser ganzes System von Ethik und Recht unanwendbar zu werden, wir müssen ihn deshalb einer besonderen Betrachtung unterziehen. — Zwischen diesen beiden Polen: Gewohnheitsverbrecher und Ueberzeugungsverbrecher, liegt eine ganze Skala von Tätertypen, je nachdem, wie sich ihre verfallende Rechtsgesinnung äußert. Ich glaube nicht, daß mit ihrer einzelnen Aufzählung viel gewonnen würde, denn jede Typisierung kann den Richter nicht der Notwendigkeit entheben, sich ein völliges Bild vom Täter zu machen. Die Gefahr der Typisierung ist die Schematisierung. Der Weg, den das Gesetz eingeschlagen hat, scheint mir der einzig richtige zu sein. Wo ein Typ von Tätern einer besonderen Behandlung unterzogen werden soll, wird er gesetzmäßig herausgestellt, die übrigen Typen bleiben unbenannt, da sie weder die Rechtsanwendung, noch die Erkenntnis der Täterpersönlichkeit wesentlich fördern.[145])

Wie schon gesagt, scheint der Ueberzeugungstäter alles bisher Gesagte über das Verhältnis von Recht und Ethik Lügen zu strafen. — Ist nicht seit alter Zeit in der Tragödie die Person des Ueberzeugungstäters verherrlicht worden?[146]) Stehen wir nicht bewundernd vor der Heldengestalt Wilhelm Tells? — Ja, wurden die SA.-Männer in der Kampfzeit nicht auch oft zu Ueberzeugungstätern im Kampf um die Durchsetzung der nationalsozialistischen Idee? (z. B. Potempa-Fall.) Rennen nicht seit Jahrtausenden Revolutionäre im Glauben an ihre Mission gegen die staatliche Ordnung mit der Berufung auf ihre größere Berechtigung? — Hier scheint doch eine Kluft sich aufzutun zwischen Recht und Sittlichkeit!

[145]) Andere Auffassung: Erik Wolf: Vom Wesen, S. 26 ff.

[146]) Erik Wolf: Verbrechen aus Ueberzeugung, 1927, S. 5. „Es ist die innere Spannung, die unsere Teilnahme erweckt." Aus diesem Grunde hat sich der Stoff von jeher gut für die Tragödie geeignet.

In der neueren Literatur ist das Thema öfter bearbeitet worden, so z. B. Friedrich v. Gagern: Ein Volk. — Der Ubranitsch ist Mörder und Räuberhauptmann aus der Ueberzeugung, um auf diese Weise seine leidenden kroatischen Volksgenossen zur Freiheit zu führen. Seine Tragik ist — dies wird uns auch noch im Verlauf der Darstellung beschäftigen — daß er schließlich erkennen muß, daß seine Ethik nur eine Individualethik ist, daß er auf diese Weise das Volk nicht erfaßt, und so sein Ziel nicht erreicht.

Und doch ist dies bei näherer Betrachtung nicht der Fall. Um das zu erkennen, müssen wir den Typus „Ueberzeugungstäter" einer näheren Betrachtung unterziehen. (Es sei hier verwiesen auf die Darstellung von Erik Wolf: Verbrechen aus Ueberzeugung 1927, die die entscheidenden Gesichtspunkte aufdeckt. — Dort auch eingehende Literaturangaben.)

Am Ueberzeugungsverbrecher tut sich noch einmal die ganze Problematik unserer Betrachtung auf. Nicht umsonst stand er auch bei den früheren Reformarbeiten im Brennpunkt der Diskussion; denn gerade die Behandlung dieses Tätertypus ist ein Prüfstein dafür, was für eine Weltanschauung und Staatsauffassung jemand hat. — Zimmerl weist mit Recht darauf hin, daß die ganze Diskussion doch zumeist auf einem politischen Hintergrunde durchgefochten wurde, obschon man dies nicht wahr haben wollte. — Man wollte es nicht wahr haben, d. h. man durfte es auch nicht; hätte man damit doch seine Systematik aufgegeben, seine wertfreie Wissenschaftsbetrachtung. Denn eine politische Betrachtung ist nun mal auch eine Wertbetrachtung. — Das Ergebnis jener Diskussionen war letzten Endes, daß man den Ueberzeugungsverbrecher wohl bestrafen wollte, ihn aber doch nicht als einen Verbrecher behandeln wollte, sondern seine edlen Motive anerkannte.

Wie stellen wir uns heute dazu? — Ueberzeugungsverbrecher. Das Wort enthält zwei entgegengesetzte Begriffe. Was ein Verbrecher ist, ist uns klar: ein Mensch, der gegen die bestehende Rechtsordnung verstößt. — Was aber ist Ueberzeugung? Dies ist nicht eindeutig klar.

Gemäß der wertfreien Betrachtungsweise versucht ein Teil der Lehre (so Radbruch)[147]) den Begriff psychologisch zu fassen, eine Methode, mit der man ja das Täterproblem im Ganzen meinte lösen zu können, wie wir schon sahen. Erik Wolf weist darauf hin, daß diese Auffassung „gang und gäbe" gewesen sei. Aus der Ueberlegungstätigkeit, die zum Verbrechen führt, wird die Ueberzeugung abgeleitet. Denn die Ueberzeugung muß etwas Vernünftiges, von der Logik Faßbares sein, weil sie doch sonst kein Handlungsmotiv sein kann. Aber wir haben schon bei der Betrachtung Rickerts gesehen, daß mit psychologischen Betrachtungen man einen Wert nicht erkennen kann. — Und das ist gerade der Inhalt der Ueberzeugung: ein Wert! Die Ueberzeugung ist nicht logisch, sondern teleologisch, wie Erik Wolf sagt. Die Wertvorstellung, die sich der Täter hier macht, ist das Entscheidende, nicht der psychische Ueberlegungsvorgang. — Ueberzeugung muß demnach ein ethischer Begriff sein, und ist es immer gewesen. Wer jemals von einer Idee zu tiefst ergriffen war, der wird wissen, daß dieses nicht eine Sache des Verstandes, sondern des Herzens ist. Von einer Idee wird man erfaßt, sie kommt über einen! — Haben wir es doch in der Kampfzeit der Bewegung immer wieder erlebt, daß Menschen sich zur nationalsozialistischen Idee bekannten, nicht, weil

---

147) Erik Wolf: Verbrechen aus Ueberzeugung, a.a.O. S. 6 ff.

sie sie logisch erfaßt hätten, weil sie sie vernunftgemäß für richtig hielten, sondern weil sie plötzlich von der Idee erfaßt wurden, weil sie in ihren Bann kamen, und sich dann, ohne die Folgen zu bedenken, für ihre Durchsetzung einsetzten bis zur Aufopferung ihres Lebens. Dies ist der schlagendste Gegenbeweis gegen jede „Ueberlegung". Man erkläre das nicht mit der Wirkung der Massenpropaganda, der Suggestion, sondern es war etwas anderes, das man am besten mit „Glauben" ausdrückt. Das Wort „Glauben" enthält all die seelischen Momente, die den Ueberzeugungsbegriff ausmachen. Es liegt in diesem Wort etwas Irrationales, etwas Metaphysisches; — nannte man es in der Religion auch „Offenbarung". Ueberzeugung ist demnach der Inbegriff der höchsten sittlichen Werte, die einen Menschen bewegen können und auch im konkreten Fall bewegen, d. h. ihn zur Tat treiben, wenn er sieht, daß in seiner Seinssphäre, in seiner Umwelt, in seinem Volk diese Werte nicht verwirklicht sind, wenn dort Zustände herrschen, die seinen Wertvorstellungen nicht genügen oder gar widersprechen.

Erik Wolf zeigt:[148]) daß fast alle Straftatbestände aus Ueberzeugung erfüllt werden können, und tatsächlich auch schon erfüllt worden sind. — Sie hier alle aufzuzählen, würde zu weit führen, — als typisches Beispiel sei nur der Lederdiebstahl des heiligen Crispien, der Reichen Leder stahl, um Armen Schuhe daraus zu machen, angeführt.

Uns interessiert vor allem der politische Ueberzeugungsverbrecher, der erst eigentlich den Typ desselben ausmacht. Allerdings scheint mir ein Unterschied, wie ihn Erik Wolf zu finden meint zwischen einem einmaligen Anrennen gegen die Rechtsordnung: Brutus, Tell, — und einer fortgesetzten Wiederholung, sei es aus Pflichtüberzeugung oder angeborenem Hang, nicht zu bestehen.[149]) Auch kann ich mich nicht zu der Auffassung bekennen, daß der extremste Typus des Ueberzeugungsverbrechers, der Revolutionär, aus dem Gebiet des Strafrechts heraus rage.[150]) Er ist nicht nur „Staatsfeind", sondern auch „Verbrecher". Denn die Aufgabe des Strafrechts ist nichts anderes, als der Schutz der völkischen Lebensordnung; wie sollte sie den Revolutionär nicht erfassen? — Der Revolutionär ist gar kein Extrem, wie Erik Wolf meint, sondern er ist der Ueberzeugungstäter in seiner letzten Konsequenz, er geht aufs Ganze, er gerade zeigt, um was es eigentlich beim politischen Ueberzeugungsverbrecher geht!

Der politische Ueberzeugungstäter taucht immer dann auf, wenn eine einheitliche Sittlichkeits- und Staatsauffassung nicht vorhanden ist. — Er

---

[148]) Erik Wolf: Verbrechen aus Ueberzeugung, a.a.O. S. 13.

[149]) Erik Wolf: Verbrechen aus Ueberzeugung, a.a.O. S. 24. — Den Ueberzeugungsverbrecher unbedingt als soziologischen Typ aufzufassen, halte ich auch nicht für richtig, er kann wohl Gruppenmitglied sein, muß es aber logisch nicht!

[150]) Erik Wolf: Vom Wesen, a.a.O. S. 29.

ist logisch undenkbar im theokratischen Staat; so lange die staatliche Autorität Gott selbst ist (bezw. sein irdischer Stellvertreter!), kann es auch keine höhere Sittlichkeit geben, als die von Gott gewollte, die religiöse. Ein Spannungsverhältnis ist hier unmöglich. — Es ist aber auch überall dort unmöglich, wo Recht, Sittlichkeit, Religion sich decken; weil auch hier Einheitlichkeit aller ethischen Vorstellungen herrscht, die Frage nach einer höheren Sittlichkeit demnach nicht auftauchen kann. Das Problem wird in dem Augenblick akut, wo diese sichere Grundlage des Lebens schwindet, wo diese Wertbegriffe uneinheitlich, fragwürdig werden. Hier muß mit Naturnotwendigkeit die Frage nach dem richtigen Recht, nach der höchsten Sittlichkeit auftauchen. Nun ist es ohne weiteres klar, daß das Problem des Ueberzeugungsverbrechers ein politisches ist, es ist untrennbar mit der Vorstellung über den Aufbau einer menschlichen Lebensgemeinschaft verbunden, es läßt sich von der Frage nach dem wahren Staat gar nicht trennen.[151]) — Oder aber, was ja möglich ist, wie die Vergangenheit uns gezeigt hat, man denkt sich den Staat wertfrei, neutral, dann steht er allerdings außerhalb der Diskussion. — Für uns ist aber heute diese Staatsidee tot. Der Staat ist für uns nicht etwas Formales, sondern die äußere Lebensform unseres Volkes. In ihm findet die im Volk lebende Rechts- und Sittenordnung ihren äußeren Ausdruck, er ist in allen seinen Lebensfunktionen durchflutet von der Idee, die eine Idee der Sittlichkeit, des Rechts ist, wie wir erkannt haben. Deshalb, um das Problem hier noch einmal aufzugreifen, kann man den Revolutionär auch nicht vom Ueberzeugungstäter trennen, denn er erkennt doch gerade das Uebel an seiner Wurzel und greift es dort an; was hilft letzten Endes das einzelne Anrennen gegen den Staat, das ihm zeigen, daß man eine höhere Sittlichkeit hat, und deshalb die seine verachtet? Sinn gewinnt das erst, wenn man versucht, an Stelle dieser unvollkommenen Organisation eine bessere zu setzen, die die höhere Sittlichkeit verwirklicht. Und wenn wir diesen Ueberzeugungstäter als Helden verherrlichen, — so doch nicht nur der inneren Spannung wegen, wie Erik Wolf meint! Gewiß ergreift uns die Tragik des rein Menschlichen, daß Sokrates trotz seiner besseren Ueberzeugung den Giftbecher trank! — Aber nicht nur dies rein Menschliche ist es, was uns begeistert, ergreift. Erst wenn wir das Motiv des Handelns, das der Ueberzeugungsverbrecher für sich in Anspruch nimmt, auch von unserem Standpunkt als sittlich höher stehendes erkennen; dann erst hat der Held unsere volle Sympathie. Sonst bleibt er eine dunkle Figur, — so aber wird er ein Vorkämpfer für die höhere Gerechtigkeit. Nicht das Menschliche allein nimmt uns an Wilhelm Tell gefangen, es ist die Idee seines Tuns, die wir in der Tat der seines Feindes als um ein vielfaches überlegen anerkennen, weshalb wir ihn auch heute noch als den Freiheitshelden feiern. — Wenn wir einmal von dem

---

151) Hier ist Zimmerl: Der politische Ueberzeugungsverbrecher im neuen Staat, D.J.Z. 1934, S. 1442, gegen Erik Wolf durchaus recht zu geben.

Untermenschentum absehen wollen, das sich im deutschen Kommunismus verbarg, so wird niemals bezweifelt werden, daß es auch dort Menschen gab, die zu tiefst überzeugt waren von der Höherwertigkeit ihrer Idee und an sie als höchste Stufe der Sittlichkeit glaubten. Wenn diese Menschen mit dem Staat in Widerspruch gerieten, zum Verbrechen schritten, zu Grunde gingen, so mag das diesen und jenen zum Mitleid anregen, innerlich ergreift es uns aber nicht, weil wir nicht hinter ihrem Kampf stehen, ihre Sittlichkeit für uns nicht anerkennen.

Wir sagten, daß der Ueberzeugungsverbrecher nur dort möglich ist, wo es eine einheitliche Auffassung nicht gibt, wo Weltanschauungen miteinander ringen. Nur dort kann das eine Recht dem anderen als das „bessere" den Rang streitig machen wollen. Er wird vor allem immer dann auftauchen, wo das Gewissen des Menschen sich nicht deckt mit den Gesetzen des Staates, weil diese formal wohl Gesetz, aber nicht Recht sind. Dies ist bei uns bis in die jüngste Gegenwart der Fall gewesen. Seit eine fremde Rechtsordnung unserem Volke aufgezwungen wurde, ist das Problem akut, und es ist nur dem außerordentlichen Ordnungsdenken des deutschen Menschen zu verdanken, daß das Problem „Michael Kohlhaas" nicht zum alltäglichen wurde.

Der politische Ueberzeugungstäter ist vor allem denkbar in der wertneutralen Demokratie. In ihr muß er auch eine besondere Behandlung erfahren.[152]) Wie drückte es Richard Schmidt doch aus? „Jeder Volksgruppe muß die Möglichkeit eröffnet werden, nach ihren Idealen zu leben."[153]) Zimmerl sagt konsequent in Fortführung dieses Gedankenganges: Die Demokratie darf nicht gegen den Ueberzeugungsverbrecher wegen seines ethischen Motivs angehen, dies muß sie billigen, kann es doch sein, daß nach den Spielregeln der Herrschaftsorganisation er, bezw. die mit ihm gleichgesinnte Gruppe die Regierungsführung übernimmt und den Staat mit ihren Wertsetzungen erfüllt. — Wir haben dieses historische Schauspiel ja erlebt, denn was war die „legale Machtergreifung" des Nationalsozialismus anders? Weil es hier nicht einmal zu Formverletzungen kam, deshalb konnte vom demokratischen Standpunkt auch nicht die Spur von Mißbilligung auf diese „legale Revolution" fallen. — Und doch reagiert auch der demokratische Staat, wie Zimmerl richtig zeigt, aber nicht gegen die Idee, sondern gegen die Formverletzung. Radbruch würde sagen: aus Rechtssicherheitsgründen, denn er stellt ja die Rechtssicherheit über die Gerechtigkeit, was durchaus demokratisch ist. Und zwar muß der Staat heftig reagieren, denn dies ist sein oberstes Prinzip, an ihm hängt seine Existenz. Die Strafe kann deshalb ruhig schwer sein, aber sie soll nicht entehrend sein, weil das Verbrechen sittlichen Wertvorstellungen entsprungen ist. So führt Franz Exner aus:

---

[152]) Zimmerl: A.a.O.
[153]) Richard Schmidt: Einführung, a.a.O. S. 50.

„Soll der Staat hier, da die Notwendigkeit der Bestrafung zweifellos ist, die ethische Wertung in der Art der Strafe durch die Einführung einer custodia honesta in Erscheinung treten lassen? Ich möchte diese Frage in ihrem Grundgedanken bejahen, um auch hier nach Möglichkeit die staatliche Wertung mit der sittlichen in Einklang zu halten."[154])

Doch fehlte es schon in der Demokratie nicht an Stimmen, die sich gegen die Sonderbehandlung des Ueberzeugungsverbrechers wandten. Allfelds[155]) Begründung dieser Meinung ist nicht uninteressant, da er ja überhaupt gegen die Berücksichtigung der ethischen Gesinnung Stellung nimmt. Nach ihm erscheint uns die Schuld beim Ueberzeugungsverbrecher umso größer, da seine Tat ein besonders starker Ausdruck seiner Persönlichkeit ist. Aus diesem Grunde ist eine mildere Behandlung nicht gerechtfertigt: „denn ist auch seine Gesinnung nicht eine ehrlose, so ist doch das Motiv seines Handelns im Zweifel kein beachtenswertes . . . seine Verbrechen sind mehr als sonst Aeußerungen der Persönlichkeit ihres Urhebers, das Motiv entbehrt hier vollständig seiner selbständigen Bedeutung." Diese Begründung ist zwar richtig, indem sie die besondere Persönlichkeitsadäquanz der Tat betont, geht aber vom falschen Schuldbegriff aus, weil er nur das psychologische Moment, nicht aber auch das ethische enthält. Demnach ist von hier aus die Besserstellung nicht zu widerlegen.

Es gibt aber noch eine andere Möglichkeit, evtl. zu einer Besserstellung zu gelangen, von der politischen Seite des wertneutralen Staates einmal abgesehen. — Kann man nicht für den Ueberzeugungsverbrecher einen Schuldausschließungsgrund ins Feld führen?[156]) Wir denken daran, daß wir sagten: die Idee „erfaßt jemand", sie treibt ihn zum Handeln. Ist das Motiv nicht so stark, daß es die Motivationsfähigkeit durch die Rechtsordnung einfach unmöglich macht? Hat der Täter noch die Möglichkeit, das Unrecht seiner Tat zu erkennen? Ja, müssen wir sagen, denn der Typ des Ueberzeugungsverbrechers ist derjenige, der abwägt, aus dem Vergleich, aus der Wertung entspringt ja gerade seine Tat. — Die Möglichkeit liegt vielmehr in dem Begriff der Vorwerfbarkeit.[157]) Entfällt nicht die Vorwerfbarkeit, weil man sagen muß, es ist dem Täter nicht zumuten, daß er gegen seine Pflichtauffassung, die er für die einzig wahre hält, angeht. — Wer sich wie Freudenthal restlos auf einen individualethischen Standpunkt stellt, wie wir schon in der Zumutbarkeitslehre sahen, der muß hier die Schuld entfallen lassen. Mit Recht setzt dem

---

[154]) Exner: Strafrecht u. Moral, a.a. O. S. 30.

[155]) Allfeld: A.a.O. S. 155.

[156]) Natürlich könnte man auch nach einem Unrechtsausschließungsgrund fragen, aber es ist von vornherein klar, daß ein solcher nicht in Frage kommen kann.

[157]) So auch E. Wolf: Verbrechen, a.a.O. S. 17.
Freudenthal: Zitiert bei E. W. s. o.

E. Wolf die einzig mögliche Auffassung der Schuld als Staatspflichtwidrigkeit entgegen und läßt hier eine Entschuldigungsmöglichkeit nicht zu, wie das sich auch ohne weiteres aus unseren Erörterungen über die Zumutbarkeit ergibt. Es bliebe demnach doch nur die Begründung des wertneutralen Staates, die für die Besserbehandlung spricht.

Wie nun in der Zukunft? Der wertneutrale Staat ist verschwunden, eine totale Weltanschauung hat ihn durchdrungen, und zwar derart durchdrungen, daß es eine staatenfreie Sphäre nicht mehr gibt. Ich möchte noch weiter gehen als Zimmerl[158]), der meint, daß es zumindest in der Politik diese staatsfreie Sphäre nicht mehr gibt. Es gibt sie auch nicht mehr auf dem Gebiete Ethik, der Sittlichkeit.[159]) Wir brauchen hier nur auf die rechtsphilosophischen Betrachtungen zu verweisen, die wir am Anfang anstellten. Wenn Recht und Ethik sich decken, keine Unterschiede mehr sind, sondern gemeinsam aus derselben Quelle fließen, dem Blut; dann ist ein Zwiespalt unmöglich, eine solche Ethik ist eine allumfassende Sozialethik.[160]) Wir wiesen schon darauf hin, daß eine Individualethik, die diesen Auffassungen nicht genügt, nicht als Ethik gelten kann. — Denn das ist das entscheidenste Merkmal des Ueberzeugungstäters in Zukunft: seine Ethik muß eine Individualethik sein, wenn sie sich mit dem Nationalsozialismus nicht deckt. Sie bleibt auch eine Individualethik, wenn der Ueberzeugungstäter als Gruppenmitglied auftritt.[161]) In seinem Kreis mag sie eine Sozialethik sein, aber gegenüber der übergeordneten Staatsidee kann sie dies nicht sein, denn wir sehen in dieser etwas Absolutes.[162]) Die große Intoleranz, die eine Idee haben muß, um zum Siege zu kommen, beherrscht auch den Nationalsozialismus noch als Träger des Staates, nur als absolute Idee kann der Totalitätsanspruch erhoben werden. Dieser Totalitätsanspruch enthebt uns aber der bangen Sorge, auf die E. Wolf bei der Behandlung des Pro-

---

[158]) Zimmerl: A.a.O.

[159]) Hiermit soll keine Stellung genommen werden zu dem Problem: Kirche—Staat, denn religiöse Auffassungen hatten wir bewußt aus der Betrachtung ausgeschaltet, da sie, wenn auch keineswegs für den Staat belanglos, doch nicht mehr dienen können zur Begründung einer alle umfassenden Ethik.

[160]) So auch Flandrak: A.a.O. S. 44.

[161]) E. Wolf: Verbrechen, a.a.O. S. 27. — Allein der Gruppengeist erhebt m. E. die Idee des Ueberzeugungstäters noch nicht auf die Stufe der Sozialethik. D. Verf.

[162]) An dieser Stelle lohnt sich eine kurze Behandlung des Zweikampfes, der ja auch eine Art Ueberzeugungsverbrechen ist. — Noch hat der Gesetzgeber keine Stellung dazu genommen. Nach wie vor ist der Zweikampf mit tötlichen Waffen strafbar. Wer dagegen verstößt, ist Ueberzeugungsverbrecher, denn er glaubt ja dabei an die höhere Sittlichkeit seiner Handlung, die ihn auf die Rechtsmittel des Staates verzichten läßt. — M. E. muß sich der Staat so lange ablehnend verhalten, als diese Auffassung nicht Allgemeingut des Volkes ist. (Vielleicht wird eine Genugtuung mit der Waffe in allen staatlichen Verbänden eingeführt.) — So lange ist diese Ethik eben, wenn auch Gruppenethik, (Studenten, Offiziere) so doch eine Individualethik.

blems hinweist.[163]) Es gibt uns die Kraft, gegen den Ueberzeugungstäter vorzugehen mit eben der Schärfe, wie gegen jeden anderen.[164]) Gegen diesen Staat kann Rácz den Vorwurf nicht mehr erheben, den er gegen den demokratischen richtet:[165]) „Die Kapitulation vor der Freiheit der Ueberzeugung, und sollte sie sich auf Umsturz des Staates und der Gesellschaft richten, charakterisiert das völlige Fehlen des Glaubens der liberalistischen Staatsauffassung an sich selbst, und die erstaunliche Unzulänglichkeit der Beschützung seiner Rechtsordnung.“ Abschließend sei hier noch ein Wort Adolf Hitlers zitiert: „Die Staatsgewalt kann nur dann für Ruhe und Ordnung garantieren, wenn sich der Staat inhaltlich deckt mit der jeweils herrschenden Weltanschauung, so daß gewalttätige Elemente nur den Charakter einzelner verbrecherischer Naturen besitzen und nicht als Vertreter eines den staatlichen Anschauungen extrem gegenüber stehenden Gedankens angesehen werden.“[166])

Nun macht Zimmerl den Vorschlag, demjenigen Ueberzeugungsverbrecher eine bessere Behandlung zuteil werden zu lassen, der bei Begehung der Tat eine heldische Gesinnung an den Tag legt: den sogen. „heldischen Ueberzeugungsverbrecher“. Zimmerl folgt durchaus nationalsozialistischen Gedankengängen, wenn er sagt, daß das Heldische auch in unserem Feinde unsere Hochachtung verdient; weil wir diese Haltung als solche schätzen. Daß es sie gerade beim Ueberzeugungstäter gibt, dürfte kein Zweifel sein. — Allein, mir scheint dies dennoch kein Problem des Ueberzeugungstäters zu sein, sondern ein allgemeines, denn auch ein anderer Verbrecher kann durchaus eine heldische Gesinnung an den Tag legen. Es wäre die Frage, ob wir nicht überhaupt wieder zurückkehren wollen zu der altgermanischen Teilung in ehrliche und ehrlose Verbrechen. Ich hielte es durchaus für möglich, hier eine Unterscheidung in der Bestrafung durchzuführen. Natürlich würde dies kein Zurückweichen vor dem Verbrecher, keine Milde ihm gegenüber bedeuten, denn die Strafe kann ja ruhig hart, aber sie braucht nicht entehrend zu sein. Dies würde dann auch dem heldischen Ueberzeugungsverbrecher zugute kommen.

Bedeutend wichtiger aber ist der andere Typ, den Zimmerl aufstellt. Der nationalsozialistische Ueberzeugungsverbrecher. — Wie ist ein solcher überhaupt möglich? wird man fragen. — Nun, vorläufig noch sehr leicht. Gerade diese Uebergangszeit ist dazu angetan, daß gute Nationalsozialisten aus ihrer reinen Idee heraus sich gegen Gesetze vergehen, die zu

---

163) E. Wolf: Verbrechen, a.a.O. S. 7 u. 28. — Giebt es mehr als nur eine, als die sittliche Forderung?

164) Dies ist das Zeichen jedes Staates mit totaler Weltanschauung. Rußland zieht die letzte Konsequenz und stellt den Ueberzeugungsverbrecher schlechter als alle übrigen.

165) Rácz: A.a.O. S. 25.

166) Adolf Hitler: Mein Kampf, a.a.O. S. 598.

dieser Idee nicht mehr passen, aber noch da sind.[167]) Das Stadium der Revolution hat viele solche Fälle gebracht. — Aber nun kommt die Kehrseite, die Zimmerl sehr wohl erkannt hat. Das ist das Führerprinzip, die unbedingte Disziplin. Es sei hier daran erinnert, daß der Führer auf dem letzten Reichsparteitag in Nürnberg noch einmal ausdrücklich erklärt hat, daß die Revolution zu Ende sei, und alle Versuche eigenmächtigen Handelns als unlegal betrachtet würden. — Auch wenn der nationalsozialistische Ueberzeugungsverbrecher der Meinung gewesen ist, im Einklang mit dem Willen des Führers zu handeln, möchte ich dem keinen Milderungsgrund beilegen. Vielleicht noch in einer Uebergangszeit; aber wenn einmal die nationalsozialistische Gesetzgebung restlos das formale Recht zum nationalsozialistischen gemacht hat, möchte ich doch das Prinzip der Disziplin als so stark ansehen, daß es die Möglichkeit einer Besserstellung des nationalsozialistischen Ueberzeugungstäters ausschließt. — Möchte dabei aber nicht verkennen, daß auch für die andere Auffassung viel spricht. Vor allem, was ich über die Bedeutung der Idee, des Glaubens, als Triebfaktor sagte. Es ist hart und will wenig einleuchten, einen Menschen, der aus diesem Glauben Unrecht tut, zu bestrafen wie einen Verbrecher. — Vielleicht ist aber dort die allgemeine Teilung in ehrenhafte und ehrlose Taten ein Weg, um einen Ausgleich zu schaffen.

Abgesehen von dieser Möglichkeit, die wie gesagt, nicht geleugnet werden soll, ist aber eine Beweisstellung für den Ueberzeugungstäter im nationalsozialistischen Staat kein Platz mehr.

Damit aber ist auch der Ueberzeugungstäter eingereiht in den allgemeinen Täterbegriff, wir haben gesehen, daß auch hier kein Gegensatz zwischen Recht und Moral und Sittlichkeit mehr sein kann, und daß die Einheit der Wertvorstellungen hier keine Lücke hat.

Fassen wird zum Schluß die Ereignisse kurz noch einmal zusammen: Moral, Sittlichkeit und Recht können in Zukunft nichts Unterschiedliches mehr sein, sie sind die Werte, ans Blut gebunden und aus diesem entstehend, die den deutschen Menschen von seiner biologischen Animalität auf die Stufe der Persönlichkeit heben, Persönlichkeit in seinem Volk. Von letzterem als der lebendigen Lebensgemeinschaft gehen diese Kräfte aus und geben dem Einzelnen die Möglichkeit, sie in seinem Leben zu verwirklichen. — Dies führt dazu, den Täter, nicht mehr wie bisher nur als den Endzurechnungspunkt einer wertfreien Kausalreihe zu betrachten, als ein Geschöpf, nicht sittlich und deshalb auch nicht rechtlich verantwortlich. Zu der biologischen und psychologischen Komponente im Täter muß die seelisch-ethische treten, sie erst macht den Täter zum Trä-

[167]) Maurach: Volksidee u. Strafrecht. A.a.O. S. 3. Es wird hier klar, warum M. eine saubere Scheidung zwischen dem Recht von heute und der Volksanschauung will, eine Scheidung, der er mehr als nur konstruktive Bedeutung beimessen will.

ger von Werten, sie gibt die Möglichkeit, ihn unter solchen Gesichtspunkten zu betrachten. — Sein Sein ist zwar kein reines nur in der Idee-Sein, oder umgekehrt nur ein Unwert-Sein, sondern seine Werte und Unwerte sind an das Sein gebunden. — Er ist nicht schlechthin frei, sondern mit der Anlage zur Freiheit ausgerüstet. — So erweitert sich der Täterbegriff beträchtlich. Dies führte uns dazu, die subjektiven Unrechtselemente zur Tätererklärung heranzuziehen, zeigte uns auch, daß die Schuld in ihrer sittlichen Betrachtung nicht mehr nur ein generelles Unwerturteil bleiben kann, sondern mit starken sozialethischen Werten durchdrungen, auch eine individuelle Wendung gegen den Täter nimmt, der aber sich nicht auf seine seelische Schwäche berufen kann, sondern versuchen muß, der Anforderung nach dem „heroischen" Menschen nachzukommen. Demzufolge ist für den Zumutbarkeitsbegriff kein Platz mehr. — Als vierte Täterkomponente erkannten wir dann seine sozial-ständische Stellung in seinem Volk, die mehr als bisher zur Beurteilung seiner Person vor allem in der Strafzumessung herangezogen werden muß. Auf eine eingehende Typisierung des Täters glaubten wir verzichten zu können, in der Erkenntnis, daß damit nicht viel gewonnen sein würde, stießen dabei auf den Ueberzeugungstäter, bei dem das ganze System der Einheit von Ethik und Recht einzustürzen drohte. Sahen dann aber, daß die Ethik des Ueberzeugungstäters gegenüber der Sozialethik des Volkes immer eine Individualethik sein muß, daß demnach im Staat, der von einer totalen Weltanschauung durchdrungen ist, keine Möglichkeit zur Begünstigung des Ueberzeugungsverbrechers besteht, obschon bei dem nationalsozialistischen Ueberzeugungstäter eine solche wohlbegründet sein mag, aber wegen des Prinzips der Disziplin nur noch für die Uebergangszeit zu rechtfertigen ist.

Endlich sei noch ein kurzer Blick auf das Problem der Besserung geworfen. Erst wenn man den Täter als sittlich verantwortliche Persönlichkeit erkannt hat, kann man sich fragen, ob die Möglichkeit besteht, seine verfallene Rechtspersönlichkeit wieder aufzubauen. Dabei kann man meines Erachtens die Liszt'sche Einteilung in Verbesserliche und Unverbesserliche ruhig beibehalten. — Zwar soll heute der Verbrecher wieder vor dem Staat zittern. Das schließt den Besserungsgedanken aber nicht aus. Man denke an die große Zahl der Jugendlichen! Natürlich gibt es Unverbesserliche, bei denen jeder Versuch, sie zu ihrer völkischen Gliedstellung wieder zurückzuführen, Unsinn ist. Aber es gibt doch einen Teil, den wir nicht verloren geben brauchen. Und solche Menschen gibt der nationalsozialistische Staat von vornherein nicht auf. Bei ihnen muß der Strafvollzug so gestaltet werden, daß sie wohl seine Härte in vollem Umfange zu spüren bekommen, daneben aber doch die Möglichkeit besteht, daß sie nach dieser Zeit wieder eintreten können ins Volk. Hierzu ist besonders geeignet die Weckung und Förderung der Anlage des Guten

und Sittlichen, von der wir erkannten, daß auch der Täter ſie in ſich trägt. In dieſem Sinne drückt ſich auch die preußiſche „Dienſt- und Vollzugsordnung“ vom 1. 8. 1933 aus: „Durch den Vollzug der Strafe ſoll dem Strafgefangenen nachhaltig zum Bewußtſein gebracht werden, daß er ſein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die Freiheitsentziehung zu ſühnen habe . . . und dann weiter: daß auch der Verſuch religiöſer, ſittlicher und geiſtiger Beeinflußſung erforderlich ſei.“

Wenn wir die Harmonie der Wertvorſtellungen und des Seins als Ziel unſeres völkiſchen Lebens und unſerer Rechtsordnung hinſtellten, ſo ſind wir uns dabei bewußt, daß bis dahin noch ein weiter Weg iſt. Nicht ſchon allein der geſetzgeberiſche Akt z. B. eines neuen Strafgeſetzbuches wird ihn vollenden. Das Ziel iſt hoch — es iſt ſogar ſehr hoch, — ob wir es erreichen, hängt davon ab, ob es gelingt, die innere Wandlung des deutſchen Menſchen zu ſeinem wahren Sein zu vollenden. Wir glauben es, — — — — und dieſer Glaube macht uns ſtark!

Die Kraftquelle des deutſchen Blutes, die heute wieder mächtig in uns ſtrömt, ſie iſt der Strom, der uns Heutigen mit dem Ewigen, mit den Vergangenen und Kommenden verbindet. — —

Hüten wir uns davor, in den lebendigen Werten, die in dieſem Strom fließen, etwas nur Irdiſches zu ſehen. Wenn auch in ihrer Erſcheinung irdiſch, ſind ſie in ihrem Weſen göttlich. — Seien wir deſſen bewußt, daß immer noch eine tiefe Religioſität die beſte Stütze für jede ſittliche und rechtliche Haltung iſt, daß ſie der beſte Schutz des Staates gegen das Verbrechen iſt. Gedenken wir der Worte Platons: „Es iſt leichter eine Stadt in die Wolken zu bauen, als ein Volk ohne Religion zu regieren!“

Lebenslauf.

Am 25. Januar 1912 wurde ich, Adolf Sonnenhol, zu Hottebruch bei Lüdenscheid in Westfalen geboren als 10. Kind des Bauern Wilhelm Sonnenhol und seiner Ehefrau Emma geb. Kaiser. Nachdem ich 4 Jahre die Volksschule Spielwigge besucht hatte, trat ich in das Knabeninstitut daselbst ein, in dem ich bis zur Untersekunda verblieb. Von Untersekunda bis zu meinem Abitur, das ich im Frühjahr 1931 ablegte, besuchte ich das Realgymnasium zu Lüdenscheid. Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Leipzig, Berlin, Heidelberg und Marburg. Nach sieben Semestern schloß ich mein Studium mit der ersten juristischen Staatsprüfung im November 1934 ab. Mein Berufsziel sehe ich in einer Tätigkeit in der inneren Verwaltung.

Lebenslauf.

[illegible]